

Ordnungswidrigkeitenrecht

Skript

- mit
- **Übersichten**
 - **Beispielen**
 - **Übungsfällen**

Stand: August 2005

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines.....	3
1.	Bestimmtheitsgrundsatz	4
2.	Typen der Bußgeldtatbestände	5
3.	Der Aufbau des Ordnungswidrigkeitengesetzes	6
II	Die Ordnungswidrigkeit	7
1.	Die tatbestandsmäßige Handlung	7
1.1	Kausalität	8
1.2	Verstoß gegen einen Verwaltungsakt	9
2.	Rechtswidrigkeit	10
2.1	Notwehr.....	11
2.2	Rechtfertigender Notstand	12
3.	Vorwerfbarkeit	12
3.1	Verantwortlichkeit.....	13
3.1.1	Vorgelagerte Verantwortlichkeit	13
3.1.2	Auffangtatbestand Vollrausch	13
3.2	Vorsatz und Fahrlässigkeit.....	17
3.2.1	objektive Bedingungen der Ahndung	18
3.2.2	Verbotsirrtum und Tatbestandsirrtum.....	18
3.2.3	Rechtfertigungsirrtum.....	21
III	Handeln für einen anderen	21
IV	Beteiligung.....	26
V	Die Höhe der Geldbuße.....	29
1.	Nebenfolgen.....	30
2.	Konkurrenzen	32
VI	Das Bußgeldverfahren.....	34
VII	Einleitung des Bußgeldverfahrens.....	38
VIII	Rechtskraft	38
IX	Zuständigkeit	40
1.	Die sachliche Zuständigkeit:.....	40
2.	Die örtliche Zuständigkeit	41
3.	Ordnungswidrigkeit und Straftat	42
X	Die Verfolgungsverjährung	44
XI	Kosten und Gebühren	46
XII	Das Zwischenverfahren.....	47
XIII	Das gerichtliche Verfahren	49
XIV	Vollstreckung.....	50
XV	Die Verwarnung.....	52
XVI	Beispielfälle	53
XVII	Anhang: Übungsfälle zum Selbststudium	59

I Allgemeines

Das Ordnungswidrigkeitenrecht hat viele Gemeinsamkeiten mit dem Strafrecht. Dies ist eine Folge daraus, dass es sich aus dem Strafrecht entwickelt hat. Erstmals 1949 wurden im Wirtschaftsstrafgesetzbuch Ordnungswidrigkeiten geschaffen. 1952 wurde das Ordnungswidrigkeitengesetz erlassen.

Die umfassende Verweisung des § 46 Abs. 1 auf die Vorschriften der StPO belegt die Entwicklung des Ordnungswidrigkeitenrechts aus dem Strafrecht auf formeller Ebene noch recht eindrücklich. Die Bedeutung der Ordnungswidrigkeiten nahm schlagartig in den 70iger Jahren zu, als im Zuge der Strafrechtsreform eine Reihe von Unrechtstatbeständen aus dem Strafgesetzbuch heraus genommen und als Ordnungswidrigkeitentatbestände neu gefasst wurden. Es zählt deshalb zum Strafrecht im weiteren Sinne.

Strafrechtsnormen sanktionieren kriminelles Unrecht. Ihnen haftet ein ehrenrühriges Unwerturteil über eine Verhaltensweise des Täters an. Hingegen wird eine Ordnungswidrigkeit lediglich als nachdrückliche Pflichtenmahnung angesehen. Ihnen wird ein geringerer Unrechtsgehalt beigemessen. Die Grenzziehung ist Sache des Gesetzgebers. Verstöße gegen das Straßenverkehrsrecht sind in erster Linie Ordnungswidrigkeiten. Einzelne besonders gravierende Verstöße sind jedoch als Straftaten ausgestaltet wie § 315 c StGB *Gefährdung des Straßenverkehrs*. Diese unterscheidet sich durch besonders gefahrträchtige Verhaltensweisen von §§ 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 2 StVO.

Das Ordnungswidrigkeitenrecht gehört zum Strafrecht im weiteren Sinne. Die Unterscheidung zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeitenrecht bestimmt sich danach, ob das Gesetz als Rechtsfolge Strafe oder Geldbuße androht bzw. die Tat als ordnungswidriges Verhalten bezeichnet. Wird Strafe angedroht, handelt es sich um eine Straftat. Wird eine Geldbuße angedroht, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit. § 21 Abs. 1 Nr. 1 StVG bestimmt *Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (Nr. 1) ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er die dazu erforderliche Fahrerlaubnis nicht hat...*Es handelt sich um eine Straftat. Eine Ordnungswidrigkeit liegt vor bei § 24 a Abs. 1 StVG *Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt...(Nr. 2) obwohl er 0,25 mg/l oder mehr in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr im Blut...*

Das Ordnungswidrigkeitenrecht wird auch als Verwaltungsunrecht bezeichnet. Diese Bezeichnung leitet sich aus dem Umstand her, dass die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 35 in der Hand der Verwaltungsbehörden liegt. Erst nach Einspruch des Betroffenen gegen einen Bußgeldbescheid geht das Verfahren in den Zuständigkeitsbereich der Organe der Strafrechtspflege über.

1. Bestimmtheitsgrundsatz

Art. 103 GG enthält spezielle Aussagen für den Rechtsschutz vor Gericht. Diese Aussagen gelten nicht nur für das Strafverfahren im engeren Sinn sondern auch für das Ordnungswidrigkeitenverfahren:

a. Nach Art. 103 Abs. 1 GG hat jedermann vor Gericht Anspruch auf rechtliches Gehör. Dies wird in § 55 genauer ausgeführt.

b. Nach Art. 103 Abs. 3 darf niemand wegen derselben Tat aufgrund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz fand seine nähere Ausgestaltung in § 84.

c. Art. 103 Abs. 2 GG bestimmt, dass nur bestraft werden kann, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde. Dieser Grundsatz *keine Ahndung ohne Gesetz* wird in § 3 aufgegriffen. Er wird auch als *Bestimmtheitsgrundsatz* bezeichnet, da die Ahndung vor der Begehung gesetzlich bestimmt sein muss. Ein Verstoß gegen Zeichen 341 zu § 42 StVO stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Es handelt sich nur um eine Empfehlung an den Autofahrer, deren Nichteinhaltung nach §§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 5 StVO nicht als Ordnungswidrigkeit geahndet wird.¹ Nach § 7 Abs. 4 StVO ist das Reißverschlussverfahren zu praktizieren, wenn einer von mehreren Fahrstreifen endet oder blockiert ist. Es darf auf beiden Fahrstreifen bis zur Verengung vorgefahren werden. §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 7 ahndet eine Missachtung dieser Vorschrift nicht als Ordnungswidrigkeit. Gleichwohl kann ein Fall des §§ 24 StVG, 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO vorliegen.²

Der Bestimmtheitsgrundsatz erfordert, dass die mit Geldbuße bedrohte Handlung so genau erkennbar im Gesetz bezeichnet ist, dass jedermann vorausschauend erkennen kann, ob sein Handeln mit Geldbuße geahndet werden kann oder nicht. Die Vorschrift des §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 4, 4 StVO *Der Abstand von einem vorausfahrenden Fahrzeug muss in der Regel so groß sein, dass auch dann hinter ihm gehalten werden kann, wenn es plötzlich gebremst wird*, ist nach Ansicht des OLG Zweibrücken hinreichend bestimmt. Eine metergenaue Bestimmung sei technisch ausgeschlossen.³

Inhalt und Reichweite der Norm werden anhand der allgemein anerkannten Auslegungsregeln ermittelt: Die

- grammatikalische Auslegung orientiert sich am Wortlaut der Norm
- systematische Auslegung fragt nach dem Zusammenhang, in dem die auszulegende Norm oder der auszulegende Begriff im Normgefüge steht
- historische Auslegung ermittelt die Vorstellung des Gesetzgebers bei Erlass der Norm
- teleologische Auslegung fragt nach dem Sinn und Zweck, den die Vorschrift zu erfüllen hat.

Es genügt die Ahndung durch ein materielles Gesetz, soweit hierfür eine Ermächtigungsgrundlage besteht. Eine Ahndung kraft Gewohnheitsrecht kommt nicht in Betracht. Jedoch kann sich Gewohnheitsrecht zugunsten des Betroffenen entwickeln.

¹ LG Berlin, NZV 2000, 472 f

² Bouska, Wolfgang: Änderungen der Straßenverkehrsordnung ab 1. Februar 2001, NJW 2001, 27

³ OLG Zweibrücken NStZ 1994, 71

Der Bestimmtheitsgrundsatz schließt eine extensive Auslegung des Gesetzes bis an die äußerste Grenze des Wortsinns nicht aus. Ausgeschlossen ist jedoch eine Analogie zu Lasten des Betroffenen. Bei der Analogie wird eine Vorschrift entsprechend auf einen Sachverhalt angewandt, für den sie nach ihrem Wortlaut eigentlich nicht passt. Wegen der Ähnlichkeit erscheint eine entsprechende Heranziehung der Vorschrift jedoch angemessen. Eine Analogie zugunsten des Betroffenen bleibt möglich.

Da die Ahndung zum Zeitpunkt der Tatbegehung in einem Gesetz umschrieben sein muss, ist ein rückwirkendes Gesetz als Grundlage der Ahndung ausgeschlossen.

Bußgeldvorschriften können in *vollständigen Rechtsnormen* wie § 117 enthalten sein. Diese beinhalten sowohl die Voraussetzungen wie die Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeit.

Daneben gibt es *Blankett-Bußgeldnormen*. Diese enthalten eine allgemeine Bußgeldandrohung wie in § 24 Abs. 1 StVG, ohne die Voraussetzungen, den Tatbestand, zu nennen. Daneben muss noch eine Ausfüllungsnorm treten wie die einzelnen Bußgeldtatbestände der StVO oder StVZO. §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 2 StVO. Diese Blankett-Bußgeldnormen zusammen mit den Ausfüllungsnormen genügen dem Bestimmtheitsgrundsatz.

2. Typen der Bußgeldtatbestände

Das Ordnungswidrigkeitenrecht kennt verschiedene Arten von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, auch Typen genannt. Der Unterschied zwischen diesen ist bedeutsam, da diese unterschiedlich behandelt werden.

a. Die überwiegende Mehrzahl der Ordnungswidrigkeitentatbestände sind schlichte **Tätigkeitsdelikte**. Es wird ein bestimmtes Verhalten verboten. Die tatbestandsmäßige Handlung besteht darin, dass die verbotene Handlung vorgenommen wird. Ein über die Handlung hinausgehender Erfolg wird nicht vorausgesetzt. Das Tätigkeitsdelikt des § 49 Abs. 1. Nr. 12 StVO wird verwirklicht, wenn der Betroffene im Geltungsbereich des Zeichens 283 sein Fahrzeug parkt entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 6 a StVO.

Bei den **Erfolgsdelikten** muss neben einer Handlung noch ein Erfolg hinzutreten. Die Erfolgsdelikte sind entweder Verletzungsdelikte oder Gefährdungsdelikte. Bei den **Verletzungsdelikten** wird eine Schädigung vorausgesetzt. Im Gegensatz zum Strafrecht kennt das Ordnungswidrigkeitenrecht nur wenige Verletzungstatbestände. Ein Verletzungsdelikt ist §§ 24 Abs. 1 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 StVO. Der Erfolg besteht in der *Schädigung* eines anderen.

Bei den **Gefährdungsdelikten** genügt die Herbeiführung einer Gefährdungssituation. Diese Gefahrenlage kann abstrakt oder konkret sein. §§ 24 Abs. 1 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 2 StVO setzt eine konkrete Gefährdung voraus, während § 24 a Abs.

1 StVG das Fahren mit Alkohol als abstrakten Gefährdungstatbestand genügen lässt. Jede Alkoholfahrt ist für sich schon gefährlich.

Der herbeigeführte Erfolg bei den Erfolgsdelikten muss kausal verursacht sein. Bei den Tätigkeitsdelikten bedarf es keines Erfolges und damit nicht der Prüfung der Kausalität.

b. Bußgeldtatbestände können auch durch ein **Unterlassen** verwirklicht werden. Man unterscheidet echte und unechte Unterlassensdelikte.

aa. Die **echten Unterlassensdelikte** können nur durch ein Unterlassen verwirklicht werden. § 111 lautet *Ordnungswidrig handelt, wer ... die Angabe verweigert...und es damit unterlässt, Angaben zu machen.*

bb. Die **unechten Unterlassensdelikte** werden so bezeichnet, weil sie sowohl durch ein Tun wie durch ein Unterlassen verwirklicht werden können. Ein unechtes Unterlassensdelikt liegt nach § 8 vor, wenn es jemand unterlässt, einen Erfolg abzuwenden. Daraus wird deutlich, dass es bei den schlichten Tätigkeitsdelikten kein Unterlassen gibt. Dieses gibt es nur bei Erfolgsdelikten. § 8 erfasst nur die unechten, nicht die echten Unterlassensdelikte. Entgegen § 117 unternimmt ein Gastwirt nichts gegen das laute Lärmen seiner Gäste, das die Nachbarn stört.

c. Kann Täter einer Ordnungswidrigkeit jedermann sein, wie bei §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 2 StVO spricht man von einem **Allgemeindelikt**. Hingegen können Täter von **Sonderdelikten** nur Personen mit einer im Gesetz beschriebenen Eigenschaft sein wie der Unternehmer nach § 130.

d. **Subsidiäre Auffangtatbestände** greifen nur ein, wenn die Handlung nicht schon nach einer anderen Vorschrift geahndet werden kann wie § 117, der hinter der spezielleren Lärmvorschrift der §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 26, 30 Abs. 1 S. 1 StVO zurücktritt.

3. Der Aufbau des Ordnungswidrigkeitengesetzes

Die Kenntnis vom Aufbau des Ordnungswidrigkeitengesetzes erleichtert das Auffinden der relevanten Vorschriften.

In §§ 1 bis 34 findet sich der **Allgemeine Teil des materiellen Rechts**. Es handelt sich um Vorschriften, die grundlegende Aussagen zu den einzelnen Ordnungswidrigkeiten enthalten wie die Definition des Unterlassens in § 8 und der Verantwortlichkeit in § 12, des Irrtums in § 11 und der Bemessung der Geldbuße in §§ 17 ff.

Der zweite Teil beinhaltet in §§ 35 bis 110 Regelungen zum **formellen Verfahren**, also Regelungen zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Nach § 46 Abs. 1 gilt im übrigen die StPO, soweit sich im Ordnungswidrigkeitengesetz keine Regelung findet.

Der dritte Teil, die §§ 111 bis 131, enthält eine Reihe **materieller Ordnungswidrigkeitentatbestände**. Die meisten Ordnungswidrigkeitentatbestände befinden sich in den Gesetzen, deren Einhaltung durch die Ordnungswidrigkeitentatbestände sanktioniert wird wie in der StVO, StVZO oder der GewO. In diesen Fachgesetzen sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in der Regel am Ende des Gesetzes als Annex aufgeführt.

Neben dem Ordnungswidrigkeitengesetz gibt es noch ein **Landesordnungswidrigkeitengesetz**. Dieses beinhaltet einige wenige Vorschriften zum Verfahren der Landesbehörden im Ordnungswidrigkeitenverfahren und einige wenige materielle Ordnungswidrigkeitentatbestände.

II Die Ordnungswidrigkeit

Nach § 1 ist eine Ordnungswidrigkeit eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt. Jede Ordnungswidrigkeit besteht somit aus den Grundelementen

tatbestandsmäßige Handlung + Rechtswidrigkeit + Vorwerfbarkeit.

Fehlt eine der Voraussetzungen, kann eine Geldbuße nicht ergehen.

1. Die tatbestandsmäßige Handlung

Eine tatbestandsmäßige Handlung liegt vor, wenn das Verhalten dem abstrakt ausformulierten Tatbestand einer Bußgeldnorm entspricht, d.h., wenn das konkrete Verhalten sich unter die abstrakten Tatbestandsmerkmale der Norm subsumieren lässt und alle Tatbestandsmerkmale der Bußgeldnorm erfüllt.

Herr Bauer muss wegen einem Verstoß gegen die StVO das Ordnungsamt seiner Stadt aufsuchen. Er wird nach seinen Personalien gefragt. Die Frage nach der Religionszugehörigkeit wird von ihm nicht beantwortet. Der Ordnungsamtsleiter prüft einen Verstoß gegen § 111. Diese Vorschrift bestimmt: *Ordnungswidrig handelt, wer einer zuständigen Behörde...über seinen Vor-, Familien- oder Geburtsnamen, den Ort oder Tag seiner Geburt, seinen Familienstand, seinen Beruf, seinen Wohnort, seine Wohnung oder seine Staatsangehörigkeit eine unrichtige Angabe macht oder die Angabe verweigert.* Die Nichtbeantwortung der Frage nach der Religionszugehörigkeit ist nicht tatbestandsmäßig.

Eine Handlung ist nur gegeben, wenn ein menschliches **Tun** vorliegt, das der Bewusstseinskontrolle und Willensbestimmung unterliegt. Das Verhalten muss beherrschbar sein. Daran fehlt es bei Ausschluss der Bewusstseinskontrolle unter Hypnose oder Bewegungsabläufen während eines epileptischen Anfalls.

Der Begriff der Handlung umfasst nicht nur ein aktives Tun, sondern auch ein **Unterlassen**.

Nach § 8 ist bei den unechten Unterlassensdelikten ein Unterlassen relevant, wenn der Betroffene dafür einzustehen hat, dass ein Erfolg nicht eintritt. Rechtlich einzustehen dafür, dass ein Erfolg nicht eintritt, hat jemand, den eine Garantenstellung oder anders ausgedrückt, eine Garantenpflicht trifft. Die Garantenpflicht kann sich ergeben

- aus Gesetz wie der elterlichen Sorge nach § 1631 Abs. 1 BGB, dafür dass die Kinder der Anschnallpflicht im Fahrzeug nach § 49 Abs. 1 Nr. 20 a, 21 Abs. 1 StVO nachkommen
- aus der Übernahme einer Schutzpflicht für fremde Rechtsgüter
- aus Sachherrschaft wie der Gastwirt, der nach § 117 dafür zu sorgen hat, dass seine Gäste in der Gastwirtschaft nicht übermäßig lärmen.

Eine Rechtspflicht zum Handeln besteht für den Betroffenen nur, wenn die Vornahme der rechtlich gebotenen Handlung nach den Umständen des Einzelfalls tatsächlich

- möglich
- erforderlich und
- zumutbar

war. Es handelt sich hierbei um ungeschriebene Tatbestandselemente.

1.1 Kausalität

Bei den Erfolgsdelikten in der Form der Verletzungstatbestände und in der Form der konkreten Gefährdungstatbestände, muss zwischen dem Verhalten und dem eingetretenen Erfolg ein Zurechnungszusammenhang bestehen. Das Verhalten muss für den Erfolg kausal gewesen sein. Dasselbe gilt bei den unechten Unterlassensdelikten. Hingegen ist bei den Tätigkeitsdelikten und den echten Unterlassensdelikten die Prüfung der Kausalität irrelevant. Diese setzen keinen Erfolg voraus. Deshalb ist kein Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg zu prüfen.

a. Bei positivem Tun ist ein Verhalten für den Erfolg kausal, wenn die Handlung nicht hinweg gedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfällt.

b. Hingegen ist ein Unterlassen für den eingetretenen Erfolg kausal, wenn die gebotene Handlung nicht hinzu gedacht werden kann, ohne dass der konkrete Erfolg entfällt.

Bei der Frage des Zurechnungszusammenhangs spielt im Ordnungswidrigkeitenrecht die Adäquanz keine Rolle. Darin liegt ein wesentlicher Unterschied zum Recht der unerlaubten Handlung im Zivilrecht. Die als Erfolgsdelikte ausgestalteten Bußgeldvorschriften setzen nach ihrer tatbestandsmäßigen

Umschreibung bereits einen sehr engen Zusammenhang zwischen Handlung und Erfolg voraus.

Die Kausalität wird weder durch die Einwirkung Dritter auf den Kausalverlauf noch durch ein mitwirkendes Verhalten des Verletzten ausgeschlossen. Der Kausalzusammenhang wird auch nicht ausgeschlossen, wenn derselbe Erfolg später ohnehin eingetreten wäre. Wurde ein Fußgänger unter Verstoß gegen §§ 24 StVG, § 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 Abs. 2 StVO vom ersten Autofahrer verletzt, wird die Kausalität nicht deshalb ausgeschlossen, weil der Fußgänger ohnehin später vom Zug überrollt worden wäre.

Die Kausalität wird nicht durch ein Mitverschulden des Verletzten ausgeschlossen. Hat ein Autofahrer einen Fußgänger entgegen §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 StVO fahrlässig verletzt, wird die Kausalität nicht dadurch unterbrochen, dass der Fußgänger seinerseits unvorsichtig die Straße überquert hat.

Die Kausalität wird nicht durch eine Mitverursachung eines Dritten ausgeschlossen. Hat ein Autofahrer einen Fußgänger entgegen §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 1, 1 StVO verletzt, ändert es an der Kausalität nichts, wenn der Autofahrer durch das Hupen eines anderen Autofahrers abgelenkt war.

1.2 Verstoß gegen einen Verwaltungsakt

In zahlreichen Bußgeldvorschriften besteht das ordnungswidrige Verhalten in der Nichtbefolgung eines Verwaltungsaktes, im Verstoß gegen einen Verwaltungsakt. Der Betroffene handelt tatbestandsmäßig, wenn er das im Verwaltungsakt ausgesprochene Gebot oder Verbot nicht befolgt.

Ein Verstoß gegen einen Verwaltungsakt kann nur vorliegen, wenn ein wirksamer Verwaltungsakt gegeben ist.

a. An der Wirksamkeit fehlt es bei Nichtigkeit nach §§ 44 VwVfG. Ein nichtiger Verwaltungsakt ist ein rechtliches Nullum und muss nicht beachtet werden.

b. Wirksam ist ein rechtswidriger, aber nicht nichtiger Verwaltungsakt.

c. Ein wirksamer Verwaltungsakt liegt nach § 35 VwVfG vor, wenn er von einer befugten Behörde dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist.

d. Der wirksame Verwaltungsakt ist bußgeldrechtlich erst relevant, soweit er nach § 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollziehbar ist. Die Vollziehbarkeit tritt ein:

- wenn der Verwaltungsakt nicht mehr anfechtbar ist,
- wenn er zwar noch anfechtbar ist, aber nach § 80 Abs. 2 VwGO die sofortige Vollziehbarkeit entweder kraft Gesetzes gegeben ist oder im Einzelfall der Sofortvollzug angeordnet wurde,

- den unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamte nach § 80 Abs. 2 Nr. 2 VwGO entsprechen Verkehrsregelungen durch Verkehrsschilder.⁴

Die in einem Verkehrszeichen enthaltene Anordnung ergeht, sobald der Verkehrsteilnehmer in den Geltungsbereich des Verkehrszeichens gelangt oder sich darin aufhält. Es kommt nicht darauf an, ob er von dem Verkehrszeichen Kenntnis erlangt. Die Kenntnisnahme ist keine Frage der Wirksamkeit des Verkehrszeichens sondern des Verschuldens des Verkehrsteilnehmers. Die Anordnung ist nur dann bekannt gegeben, wenn sich das Verkehrszeichen bei Eintreffen des Verkehrsteilnehmers in einem Zustand befindet, der es den Verkehrsteilnehmern erlaubt, den Inhalt wahrzunehmen. Ein total verschneites oder verrostetes Verkehrszeichen äußert keine Wirksamkeit.

Verkehrsteilnehmer ist nicht nur derjenige, der sich im Straßenverkehr bewegt, sondern auch der Halter bzw. Fahrer eines am Straßenrand geparkten Fahrzeugs, solange er Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug ist. Wird das Verkehrszeichen Z 283 erst nachträglich aufgestellt, erfasst es Fahrzeuge, die zuvor schon in seinem Regelungsbereich abgestellt wurden, solange der Fahrer noch die Sachherrschaft über das Fahrzeug hat.⁵ Es bleibt die Frage, ob der Fahrer vorwerfbar gehandelt hat.

2. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit einer Handlung ist regelmäßig gegeben, wenn sie den Tatbestand einer Bußgeldnorm erfüllt. Der Tatbestand umschreibt eine Handlung, die regelmäßig rechtswidrig ist. Die Verwirklichung des Tatbestandes ist deshalb ein Indiz für die Rechtswidrigkeit. Deshalb gilt die Regel:

Die Tatbestandsmäßigkeit indiziert die Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist nur ausnahmsweise ausgeräumt, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt, bestimmt sich nach der gesamten Rechtsordnung. Rechtfertigungsgründe können folglich auch dem BGB oder dem StGB entnommen werden.

Im Verkehrsrecht räumt § 35 StVO bestimmten Aufgabenträgern in dringenden Fällen Sonderrechte ein. Ein Notrecht im Verkehr wird auch den Kraftfahrern zugestanden, die bei unterwegs auftretenden Mängeln die Fahrt bis zur nächsten Reparaturwerkstatt fortsetzen, außer es handelt sich um einen schwerwiegenden Mangel, der trotz sorgfältiger Fahrweise zu einer erheblichen Gefährdung führen kann. Dieses ungeschriebene Notrecht wurde von der Rechtsprechung entwickelt. Es verstößt nicht gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des § 3, da es den Betroffenen nicht belastet sondern ihn entlastet.

⁴ BVerwG NJW 2004, 698

⁵ BVerwG NJW 1997, 1022

Im Ordnungswidrigkeitenrecht finden sich zwei besonders ausgestaltete Rechtfertigungsgründe:

- § 15 regelt die Notwehr
- § 16 den rechtfertigenden Notstand.

2.1 Notwehr

Nach § 15 ist eine durch Notwehr gebotene Handlung nicht rechtswidrig. § 15 Abs. 2 definiert Notwehr als die erforderliche Verteidigungshandlung, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.

Angriff ist die drohende Verletzung rechtlich geschützter Interessen durch einen Menschen. Bei Gefährdungen durch Tiere oder Sachen ist § 15 nicht einschlägig. Die drohende Verletzung muss nicht vorwerfbar sein. Der Angriff kann jedem Rechtsgut und rechtlich geschütztem Interesse gelten. Das geschützte Interesse kann dem in Notwehr Handelnden oder einem Dritten, zu dessen Gunsten der in Notwehr Handelnde reagiert, zustehen. Hingegen können Angriffe auf die öffentliche Ordnung, soweit sie nicht einem Einzelnen gelten, nicht durch Notwehr geschützt werden. Der Schutz der öffentlichen Ordnung ist für sich betrachtet allein Sache des Staates.

Der Angriff muss **rechtswidrig** sein. Er ist rechtswidrig, wenn ihn der Angegriffene nicht hinnehmen, nicht dulden muss.

Der Angriff muss **gegenwärtig** sein. Ist der Angriff abgeschlossen, kommt eine Notwehr nicht mehr in Betracht.

Die Notwehrhandlung muss von einem **Verteidigungswillen** getragen werden. Der Verteidigungswille wird in der Regel vermutet.

Die Notwehrhandlung muss **erforderlich**, d.h. verhältnismäßig sein. Überschreitet der Betroffene in einer Notwehrsituation die Grenzen der erforderlichen Verteidigung, kann ein Notwehrexzess vorliegen. Geschieht diese Überschreitung aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken wird die Handlung nicht geahndet nach § 15 Abs. 3. § 15 Abs. 3 erfasst nach seinem Wortlaut nicht die Fälle, in denen eine Notwehrsituation überhaupt nicht vorliegt.

Autofahrer Nann (N) wartet auf eine freiwerdende Parkbucht. Als diese frei wird, stellt sich Herr Anger (A) in die Parkbucht. Er will sie für seine Ehefrau reservieren, die ebenfalls auf Parkplatzsuche ist. Nachdem N den A vergeblich aufgefordert hat wegzugehen, fährt er langsam auf A zu, bis dieser die Parkbucht frei gibt.

N könnte gegen §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr.1, 1 Abs. 2 StVO verstoßen haben. Er hat Herrn A belästigt. Sein Verhalten könnte nach § 15 Abs. 2 gerechtfertigt sein. Es müsste ein Angriff des A vorgelegen haben. Herr A hat ihn an seinem Vorrecht aus § 12 Abs. 5 StVO und damit an der Ausübung des Gemeingebrauchs, einem rechtlich geschützten Interesse, gehindert. Der Angriff besteht darin, dass sich A zu Unrecht in die Parkbucht stellte und sich weigerte, diese zu verlassen. Das Verhalten des A verstößt gegen § 12 Abs. 5 StVO und ist damit rechtswidrig. Das Zufahren des N

stellt eine erforderliche Verteidigungshandlung dar, um in den Genuss seines Vorrechtes zu gelangen.⁶

2.2 Rechtfertigender Notstand

Der rechtfertigende Notstand nach § 16 bildet einen zweiten Rechtfertigungsgrund, den das Ordnungswidrigkeitenrecht explizit regelt. Die Regelung entspricht § 34 StGB. Es handelt hiernach nicht rechtswidrig, wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für ein geschütztes Rechtsgut oder rechtliches Interesse handelt, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen das verteidigte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt.

Es muss eine **gegenwärtige**, nicht anders abwendbare **Gefahr** vorliegen. Stehen andere Mittel zur Gefahrenabwehr zur Verfügung, so ist dieser Rechtfertigungsgrund nicht einschlägig.

Es muss die **Gefährdung eines Rechtsgutes** oder eines von der Rechtsordnung **geschützten Interesses** vorliegen. Jedes von der Rechtsordnung anerkannte rechtliche Interesse ist schutzwürdig, unabhängig von seiner Wertigkeit. Als Nothelfer kann auch das Rechtsgut eines anderen verteidigt werden, nicht jedoch allgemeine öffentliche Interessen.

Der Betroffene muss zur Gefahrenabwehr handeln. Er muss einen **Verteidigungswillen**, einen Rettungswillen haben, wobei dieser nicht das einzige Motiv, nicht der einzige Zweck der Handlung sein muss.

Die Erfüllung eines Bußgeldtatbestandes zur Rettung eines bedrohten rechtlichen Interesses ist nach § 16 nur gerechtfertigt, wenn eine Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen ergibt, dass das geschützte Interesse das beeinträchtigte Interesse wesentlich überwiegt. In diese **Güterabwägung** fließen ein:

- der Rang der beeinträchtigten Güter
- die Größe des bevorstehenden Schadens und
- der Grad der Gefahr für das verteidigte Rechtsgut sowie
- die Größe der Rettungschancen für dieses Rechtsgut.

Das verteidigte Interesse muss das von der Bußgeldnorm geschützte Interesse im konkreten Fall wesentlich überwiegen. Die Handlung, die den Bußgeldtatbestand verwirklicht, muss ein angemessenes Mittel zur Gefahrenabwehr sein. Hieran fehlt es, wenn der Betroffene auch in einer Notsituation verpflichtet ist, die Rechtsordnung zu beachten. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts zur Rettung eines Haustieres ist nicht gerechtfertigt.

3. Vorwerfbarkeit

Die Vorwerfbarkeit umfasst zwei Komponenten. Die Vorwerfbarkeit enthält

⁶ Beispiel nach Brenner, Ordnungswidrigkeitenrecht, München 1996, Rdn. 119 f

- die Verantwortlichkeit des Betroffenen nach § 12 und
- das Verschulden nach § 10.

3.1 Verantwortlichkeit

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 sind Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht verantwortlich. Sie können niemals wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt werden. Gegebenenfalls können die Sorgeberechtigten unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nr. 3 oder § 14 belangt werden.

Nach § 12 Abs. 1 S. 2 iVm. § 3 S. 1 JGG ist ein Jugendlicher bußgeldrechtlich verantwortlich, soweit er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.

Nach § 12 Abs. 2 fehlt die Verantwortlichkeit bei Personen, die bei Begehung der Handlung wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinn oder einer anderen schweren seelischen Abartigkeit unfähig sind, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung kann auch bei Trunkenheit vorliegen. Ein Blutalkoholgehalt von 3 Promille und mehr führt in der Regel zu solch einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung.

3.1.1 Vorgelagerte Verantwortlichkeit

Hat sich jedoch der Betroffene vorsätzlich in einen Vollrausch versetzt, um in diesem Zustand eine Bußgeldhandlung zu begehen, wird für die Frage der Vorwerfbarkeit dieser frühere Zeitpunkt angesetzt. Der Betroffene ist wegen einer vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit zu belangen.

Hat sich der Betroffene in einen Rauschzustand versetzt und hätte er zu diesem Zeitpunkt damit rechnen müssen, dass er später im Rauschzustand einen Bußgeldtatbestand verwirklichen wird, so kann er wegen eines fahrlässigen Handelns belangt werden.

Hat sich der Betroffene jedoch weder vorsätzlich in einen Rauschzustand versetzt, um dann eine mit Geldbuße bedrohte Handlung zu verwirklichen, noch hätte er damit rechnen müssen, dass er in diesem Zustand einen Bußgeldtatbestand verwirklichen wird, so entfällt die Vorwerfbarkeit für die im Rauschzustand begangene Tat. Eine Ahndung der im Rausch begangenen Tat nach den Regeln der vorgelagerten Verantwortlichkeit entfällt.

3.1.2 Auffangtatbestand Vollrausch

Gleichwohl kann der Betroffene in diesen Fällen aus dem Auffangtatbestand des § 122 belangt werden. Nach § 122 handelt ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in einen Rausch versetzt und in diesem Zustand eine mit Geldbuße bedrohte Handlung

begeht und wegen dieser keine Geldbuße festgesetzt werden kann, weil er in Folge des Rausches nicht vorwerfbar gehandelt hat.

§ 122 setzt gerade keine Vorwerfbarkeit für die im Rauschzustand begangene Tat voraus. Die Ordnungswidrigkeit besteht hier darin, dass sich der Betroffene in einen Rauschzustand versetzt hat, weil solch ein Rauschzustand bereits eine Gefährdung für andere beinhalten kann.

Bei der im Rauschzustand begangenen Tat handelt es sich um eine **objektive Bedingung** der Ahndung, auf die sich die Vorwerfbarkeit nicht beziehen muss. Es genügt, dass im Rauschzustand rein objektiv eine Ordnungswidrigkeit begangen wird.

Hinweis: Bei Rauschtaten ist zuerst zu prüfen, ob trotz Trunkenheit noch eine Verantwortlichkeit gegeben ist nach § 12. Der Betroffene wird dann aus der im angetrunkenen Zustand erfüllten Ordnungswidrigkeit belangt.

Ansonsten stellt sich die Frage, ob nicht eine vorsätzliche oder fahrlässige vorgelagerte Verantwortlichkeit vorliegt. Der Betroffene ist über die vorgelagerte Verantwortlichkeit aus der im Rauschzustand begangenen Ordnungswidrigkeit zu belangen.

Fehlt es an einer vorgelagerten Verantwortlichkeit, ist auf den subsidiären Auffangtatbestand des § 122 zurückzugreifen. Die Ahndung erfolgt dann aus § 122 und nicht aus der im Rauschzustand als objektive Bedingung der Ahndung begangenen Ordnungswidrigkeit.

Übersicht:

Vorwerfbarkeit

Nach § 1 hängt die Ahndung als Ordnungswidrigkeit davon ab, dass die tatbestandsmäßige Handlung vorwerfbar ist.

Nach § 12 handelt nicht verantwortlich, wer

- bei Begehung der Handlung noch nicht 14 Jahre alt ist; oder
- zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr zur Zeit der Tat mangels sittlicher oder geistiger Reife unfähig ist das Unrecht der Tat einzusehen (§ 3 JGG) oder nach dieser Einsicht zu handeln



oder

- bei Begehen der Handlung wegen einer krankhaften seelischen Störung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung (z.B. 3 Promille) u.a. unfähig ist, das Unerlaubte der Handlung einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln



aber

vorgelagerte Verantwortlichkeit

Hat sich der Betroffene in den krankhaften Zustand versetzt (z.B. Alkoholgenuss) und musste er damit rechnen, dass er eine Ordnungswidrigkeit begehen wird, dann wird für seine Verantwortlichkeit an dieses „In-den-krankhaften-Zustand-versetzen“ angeknüpft



ansonsten

§ 122 OWiG Vollrausch



und

nach § 10 setzt Vorwerfbarkeit obendrein

Vorsatz voraus = Wissen und Wollen der tatbestandsmäßigen Handlung

oder

Fahrlässigkeit genügt nur, wenn das Gesetz ausdrücklich fahrlässiges Handeln erfasst:

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und fähig ist und deshalb nicht erkennt, dass er einen Bußgeldtatbestand verwirklicht.

Im Ordnungswidrigkeitenrecht gilt ein subjektiver Fahrlässigkeitsbegriff entgegen dem Zivilrecht. § 276 BGB definiert den objektiven Fahrlässigkeitsbegriff.



§ 11 II Vorwerfbarkeit setzt grds. kein Unrechtsbewusstsein voraus.

3.2 Vorsatz und Fahrlässigkeit

Die Vorwerfbarkeit setzt neben der Verantwortlichkeit nach § 12 noch eine vorsätzliche oder fahrlässige Begehung gemäß § 10 voraus.

Vorsätzliches Handeln reicht von absichtlichem Handeln bis zum bedingten Vorsatz, dem Eventualvorsatz.

- a. Ein **absichtliches Handeln** liegt vor, wenn der Betroffene die Tatbestandsverwirklichung oder den zum Tatbestand gehörenden Erfolg anstrebt. Die Tatbestandsverwirklichung muss nicht das einzige Ziel, der einzige Zweck des Handelns sein.
- b. **Bedingter Vorsatz** ist gegeben, wenn der Täter die Verwirklichung des Tatbestandes durch sein Handeln für möglich hält und dies in Kauf nimmt. Vertraut er jedoch darauf, dass der Erfolg nicht eintreten wird, so liegt nur – bewusste – Fahrlässigkeit vor.

Von einer vorsätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung ist regelmäßig auszugehen, wenn der Fahrer das Verkehrszeichen wahrgenommen hat und die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mindestens 40 % überschreitet. Dabei ist von dem Erfahrungssatz auszugehen, dass selbst dem Fahrer eines Fahrzeugs mit gehobener technischer Ausstattung die erhebliche Überschreitung auf Grund der Fahrgeräusche und der Fahrweise des Fahrzeugs sowie der vorbeiziehenden Umgebung auch nachts bewusst wird.⁷

Nach § 10 kommt eine Ahndung wegen Fahrlässigkeit nur in Betracht, wenn diese ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist. Die Mehrzahl der Bußgeldnormen bedrohen fahrlässiges Handeln mit Geldbuße. § 28 Abs. 1 GastG unterstellt schwerwiegende Verstöße der Ahndung wegen Vorsatz und Fahrlässigkeit, während § 28 Abs. 2 GastG mangels Nennung der Fahrlässigkeit nur vorsätzliches Handeln nach § 10 erfasst.

Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Täter die Sorgfalt, zu der er nach den Umständen und seinen persönlichen Fähigkeiten verpflichtet und im Stande ist, außer Acht lässt. Anders als bei § 276 BGB kommt es nicht auf die im Verkehr erforderliche Sorgfalt an, sondern auf die persönlichen Fähigkeiten des Betroffenen. Die persönliche Pflichtwidrigkeit kann gerade darin liegen, dass sich der Betroffene auf Tätigkeiten einlässt, die er voraussehbar nicht meistern kann, denen er nicht gewachsen ist, wenn er dies hätte erkennen können.

Nicht immer einfach ist die Abgrenzung zwischen Eventualvorsatz und bewusster Fahrlässigkeit. Bei der bewussten Fahrlässigkeit sagt sich der Betroffene: Es wird schon gut gehen. Beim Eventualvorsatz sagt er sich: Na wenn schon.

Der Unterschied zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit ist bedeutsam, da

- nach § 10 fahrlässiges Handeln nur erfasst wird, wenn es ausdrücklich mit Geldbuße bedroht ist

⁷ KG VRS 100, 471

- nach § 17 Abs. 2 reduziert sich bei fahrlässigem Handeln das Höchstmaß der Geldbuße.

3.2.1 objektive Bedingungen der Ahndung

Es gibt eine Reihe von Ordnungswidrigkeitentatbeständen, bei denen gewisse Tatbestandsmerkmale vorliegen müssen, der Betroffene diese Tatbestände weder kennen noch hätte erkennen müssen. Diese objektiven Bedingungen für die Ahndung müssen nicht von der Vorwerfbarkeit umfasst sein.

Wer im Rauschzustand eine Bußtat begeht - und keine vorgelagerte Verantwortlichkeit - gegeben ist, kann nach § 122 belangt werden. Die begangene Ordnungswidrigkeit kann wegen § 12 nicht verfolgt werden. Der Betroffene verstößt gegen § 122 Abs. 1, weil er sich berauscht hat. Die im Rauschzustand begangene Bußtat ist eine objektive Bedingung für die Ahndung aus § 122.

Objektive Bedingung der Bußtat in § 130 Abs. 1, der Aufsichtspflichtverletzung des Inhabers eines Betriebes, ist die Zuwiderhandlung.

3.2.2 Verbotsirrtum und Tatbestandsirrtum

Vorsatz umfasst das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung eines Bußgeldtatbestandes. § 11 Abs. 2 stellt klar, dass das Fehlen des Unrechtsbewusstseins etwas Verbotenes zu tun, den Vorsatz nicht berührt. Der Vorsatz muss nach § 10 nur den Lebenssachverhalt umfassen, der die Tatbestandsmerkmale der Bußgeldnorm ausfüllt, nicht jedoch das Bewusstsein, etwas Verbotenes zu tun. Wer wahllos Blumen pflückt, darunter eine geschützte Silberdistel, handelt vorsätzlich. Die Vorstellung, dies sei erlaubt, ändert nichts am vorsätzlichen Pflücken der Silberdistel. Er befindet sich in einem Verbotsirrtum nach § 11 Abs. 2.

§ 11 Abs. 2 lässt nur ausnahmsweise das Fehlen des Unrechtsbewusstseins, den sog. **Verbotsirrtum** die Vorwerfbarkeit ausschließen, wenn der Irrtum über das Verbotensein des Tuns nicht vermeidbar war. Der Betroffene muss all seine geistigen Erkenntniskräfte einsetzen und vorhandene Zweifel durch Nachdenken und erforderlichenfalls durch Einholung eines Rats seitens sachkundiger Stelle beseitigen. Wer rechtsunkundig ist, muss sich an eine Auskunftsstelle oder Auskunftsperson, wie einen Rechtsanwalt, eine Fachbehörde oder einen Berufsverband wenden.

Die Unkenntnis von umweltschutzrechtlichen Vorschriften stellt regelmäßig einen Verbotsirrtum dar. In Anbetracht des allgemein gestiegenen Umweltbewusstseins sind diese Irrtümer durch Einholung von Rechtsrat vermeidbar.⁸

Vom Verbotsirrtum zu unterscheiden, ist der **Tatbestandsirrtum** nach § 11 Abs. 1. Ein Tatbestandsirrtum liegt vor, wenn sich der Betroffene über den Lebenssachverhalt irrt, einen Umstand aus dem Lebenssachverhalt nicht erkennt, der zum gesetzlichen Tatbestand der Bußgeldnorm zählt. Fährt ein Kraftfahrzeugfahrer mit 60 km/h durch eine Ortschaft, weil sein Tacho kaputt ist, befindet er sich in einem Tatbestandsirrtum,

⁸ Thieß, Ordnungswidrigkeitenrecht S. 71

wenn er der unzutreffenden Anzeige von 45 km/h vertraut. Ist der Kraftfahrzeugführer jedoch der Ansicht, innerorts dürfe mit 60 km/h gefahren werden, so liegt ein Verbotsirrtum vor.

Die Abgrenzung ist nicht immer einfach. Als Faustregel gilt

Ein Tatbestandsirrtum liegt vor, wenn der Betroffene eine Tatsache nicht kennt, sich der Irrtum auf die Sachverhaltsebene bezieht,

Ein Verbotsirrtum liegt vor, wenn eine Verbotsnorm nicht bekannt ist oder ihre Reichweite nicht bekannt ist, sich der Irrtum auf der Normebene bewegt.

Übersicht:

Das Unrechtsbewusstsein – Irrtumslehre § 11

§ 11 II fehlendes Unrechtsbewusstsein berührt den Vorsatz nicht,
→ weil es beim Vorsatz nur um das Wissen und Wollen der tatbestandsmäßigen Handlung geht

→ Vorsatz setzt nicht die Kenntnis von der Bußgeldbewehrung voraus



außer
keine Vorwerfbarkeit
bei Unvermeidbarkeit des Irrtums.

Betroffener muss seine geistigen
Erkenntniskräfte einsetzen und auftauchende
Zweifel durch Nachdenken und ggf. durch
Einholen von Rat beseitigen



bei Vermeidbarkeit ggf. Bußgeldminderung

§ 11 I Tatbestandsirrtum: fehlende Kenntnis von einem Umstand, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört schließt Vorsatz aus



kein Vorsatz



Ahndung wegen Fahrlässigkeit
bleibt unberührt
falls bußgeldbewehrt

Der Irrtum, keine Gaststättenerlaubnis für den Betrieb eines alkoholfreien Getränkeausschanks zu benötigen, stellt einen – vermeidbaren - Verbotsirrtum über die Reichweite des § 1 Abs. 1 Nr. 1 GastG dar.

Geht ein Autofahrer davon aus, auf einer Straße bestehe kein Parkverbot, weil er das Zeichen 283 übersehen hat, unterliegt er einem Tatbestandsirrtum. Er kennt die Verbotsnorm, irrt sich jedoch auf der Sachverhaltsebene darüber, dass kein Schild aufgestellt sei.

Liegt ein Tatbestandsirrtum nach § 11 Abs. 1 vor, so scheidet eine Ahndung wegen einer Vorsatztat aus, gleichwohl bleibt die Ahndung wegen einer Fahrlässigkeitstat, soweit eine solche nach dem Gesetz geahndet werden kann. Die Regelung des § 10 ist auch beim Tatbestandsirrtum zu beachten.

Ist für einen Kraftfahrer während des Überholens eines LKW eine durch Verkehrszeichen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung verdeckt, kann er nur dann wegen eines vorsätzlichen Geschwindigkeitsverstößes belangt werden, wenn ihm eine anderweitige Kenntniserlangung wie Kenntnis der Örtlichkeit nachgewiesen werden kann. Ein fahrlässiger Verstoß kann nicht angenommen werden mit der Begründung, der Verkehrsteilnehmer müsse sich vor Durchführung eines Überholvorganges absichern, dass er sich selbst nicht die Möglichkeit nehme, rechts ordnungsgemäß aufgestellte Verkehrsschilder wahrzunehmen.⁹

3.2.3 Rechtfertigungsirrtum

Das Gesetz enthält keine Regelung für den Irrtum über einen Rechtfertigungsgrund.

a. Ein **Rechtfertigungsnormirrtum** liegt vor, wenn der Betroffene irrigerweise davon ausgeht, es greife ein Rechtfertigungsgrund ein, den die Rechtsordnung nicht kennt. Der niedergelassene Arzt glaubt, dass ihm das Sonderrecht aus § 35 StVO genauso zusteht wie einem Rettungswagen. Dieser Irrtum über das Bestehen bzw. die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes wird analog § 11 Abs. 2 behandelt. Es ist zu fragen, ob dieser Irrtum über den Rechtfertigungsgrund vermeidbar war.

b. Irrt sich der Betroffene hingegen über die tatsächlichen Umstände, die einen Rechtfertigungsgrund ausmachen, wird dieser Irrtum analog § 11 Abs. 1 behandelt. Beim **Rechtfertigungstatbestandsirrtum** irrt sich der Betroffene über den Lebenssachverhalt. Er ist irrigerweise der Ansicht, es lägen die tatsächlichen Umstände eines Rechtfertigungsgrundes vor. Der Arzt stellt sein Fahrzeug entgegen dem Verbot des Zeichens 283 ab, um einem vermeintlichen Opfer eines Raubüberfalls zu helfen. Dabei handelt es sich jedoch um keine Notstandslage sondern um Jugendliche, die miteinander herumalbern. Hier geht der Arzt zu Unrecht davon aus, dass die tatsächlichen Umstände eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes vorliegen. Dies schließt nach § 11 Abs. 1 die Ahndung als Vorsatztat aus, lässt jedoch die Ahndung als Fahrlässigkeitstat offen, soweit die Voraussetzungen der Ahndung wegen Fahrlässigkeit gegeben sind.

III Handeln für einen anderen

Richtet sich ein bußgeldbewehrtes Verbot oder Gebot an jedermann, so kann Täter der Ordnungswidrigkeit ein jeder sein. Hier spricht man von **Allgemeindelikten**.

⁹ Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27. 3. 2002 – 2 a Ss (Owi) 69/02 – (Owi) 16/02 II in Der Verkehrsjurist des ACE 4/2002 S. 7 f

Daneben gibt es noch **Sonderdelikte**. Bei den Sonderdelikten richten sich Bußgeldvorschriften nur an Personen mit besonderen **persönlichen Merkmalen** wie den Halter eines Kfz, den Betreiber einer Gaststätte. Diese Sonderdelikte können im Grunde genommen nur von dem bezeichneten Normadressaten verwirklicht werden.

Ist der Normadressat eine juristische Person, so käme im Grunde genommen keine Ahndung in Betracht, da juristische Personen gar nicht handeln können und damit § 1 Abs. 1 niemals vorliegen würde. Der für die juristische Person Handelnde könnte nicht belangt werden, da er nicht das besondere persönliche Merkmal erfüllt, nicht Normadressat ist. Es würde eine Lücke in der Ahndung entstehen. Es ist Aufgabe des § 9 diese Lücken in der Ahndung zu schließen.

§ 9 erweitert den Anwendungsbereich von Sonderdelikten durch Einbeziehung von Personen, die in einem bestimmten Vertretungs- oder Auftragsverhältnis für den Normadressaten stehen.

§ 9 bezieht neben dem Normadressaten in die Ahndung ein:

- die vertretungsberechtigten Organe einer juristischen Person wie Geschäftsführer einer GmbH, Vorstand einer AG, Vorstand eines eingetragenen Vereins, Vorstand einer Genossenschaft
- die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft wie KG, OHG
- die gesetzlichen Vertreter eines anderen wie § 1626 BGB die Eltern für ihre Kinder oder §§ 1896, 1902 BGB den Betreuer für den Betreuten.

Nach § 9 Abs. 2 gilt diese Erstreckung auch, wenn jemand vom Inhaber eines Betriebes

- zur Leitung des Betriebes ganz oder teilweise eingesetzt ist wie ein Abteilungs- oder Filialleiter
- ausdrücklich damit beauftragt ist, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die sonst dem Inhaber des Betriebes obliegen wie die Streupflicht dem Hausmeister

Während § 9 Abs. 1 auf gesetzliche Vertretungsverhältnisse abstellt, gilt § 9 Abs. 2 für gewillkürte Vertretungsverhältnisse. § 9 Abs. 2 gilt gemäß § 9 Abs. 2 S. 3 ebenfalls für öffentlichen Verwaltungen. Nicht erfasst werden die gewillkürten Vertreter von Privatleuten.

Neben der Ahndung des Vertreters über § 9 Abs. 2 kommt auch eine Ahndung des Betriebsinhabers in Betracht, sollte dieser selbst einen Pflichtenverstoß begangen haben.

Der Inhaber eines Betriebes ist verpflichtet, die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen zu treffen, damit in dem Betrieb die gesetzlichen Gebote und Verbote eingehalten werden. Der Betriebsinhaber ist oftmals außer Stande, die im Betrieb einzuhaltenden Gebote und Verbote selber wahrzunehmen. Kann der Betriebsinhaber die Einhaltung aller Gebote und Verbote nicht persönlich gewährleisten, muss er gleichwohl nach § 130 die notwendigen Aufsichtsmaßnahmen und Organisationsmaßnahmen treffen, damit die Pflichten im Betrieb eingehalten werden können. Hat der Betriebsinhaber nicht selbst gehandelt oder ist er außer Stande gewesen, die einzelne Pflicht wahrzunehmen, kann er nach dem Auffangtatbestand des § 130 belangt werden, wenn ihm ein Verstoß gegen die Aufsichtsmaßnahmen im Betrieb angelastet werden kann. § 130 ist wiederum ein Sonderdelikt, das sich nur an den Betriebsinhaber als Normadressaten wendet. Daneben kann wiederum die Haftungserweiterung des § 9 eingreifen.

§ 130 gilt für Betriebe oder Unternehmen. Die Vorschrift gilt nicht für öffentliche Verwaltungen. Öffentliche Unternehmen wie Eigenbetriebe unterfallen jedoch dem § 130.

Hat jemand als Organ oder Generalbevollmächtigter einer juristischen Person oder für eine Personenvereinigung gehandelt und eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, kann nach § 30 eine **Nebenstrafe** gegen die juristische Person bzw. die Personenvereinigung verhängt werden. Die Verhängung der Nebenstrafe hängt davon ab, dass der Vertreter gerade eine Pflicht der juristischen Person bzw. der gleichgestellten Personenvereinigung verletzt hat oder hierdurch die juristische Person bzw. die gleichgestellte Personenvereinigung bereichert wurde.

- I. G ist Geschäftsführer der H-GmbH. Er beauftragte den Disponenten D damit, die Fahrzeuge pünktlich beim TÜV vorzuführen. D versäumte es, ein Fahrzeug vorführen zu lassen.
1. Die H-GmbH kann nicht nach §§ 24 StVG, 69 a Abs. 2 Nr. 14, 29 StVZO verfolgt werden. Zwar ist sie Halterin des Fahrzeugs und Normadressatin nach § 29 StVZO. Eine juristische Person kann jedoch nicht handeln und damit auch nicht die Rechtspflicht aus § 29 StVZO erfüllen.
 2. Da G nicht Halter des Fahrzeugs ist, kann er §§ 24 StVG, 69 a Abs. 2 Nr. 14, 29 StVZO nicht unmittelbar erfüllen. G kann jedoch über § 9 Abs. 1 Nr. 1 die Haltereigenschaft zugerechnet werden. Damit hat er den Tatbestand des § 69 a Abs. 2 Nr. 14 StVZO erfüllt. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Es fehlt jedoch an der Vorwerfbarkeit. Er hatte die Aufgabe auf den D übertragen. Der Sachverhalt gibt nichts dafür her, dass er das Versäumnis des D erkannt hat oder hätte erkennen können.
 3. D hat ebenfalls den Tatbestand des § 69 a Abs. 2 Nr. 14 StVZO nicht selbst erfüllt, da er nicht Halter und damit nicht Normadressat des § 29 StVZO ist. Ihm kann jedoch als gewillkürter Vertreter nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 die Haltereigenschaft zugerechnet werden. Ihm wurde die Aufgabe, die Fahrzeuge zur Hauptuntersuchung vorzuführen, zur selbständigen Erledigung übertragen. Er hat rechtswidrig und zumindest fahrlässig gehandelt.
 4. Die H-GmbH könnte § 130 erfüllt haben. Eine juristische Person kann jedoch nicht handeln und damit keine Aufsichtspflicht verletzen.
 5. Es könnte eine Aufsichtspflichtverletzung des G nach §§ 130, 9 Abs. 1 Nr. 1 vorliegen. Als Geschäftsführer der H-GmbH wird ihm über § 9 Abs. 1 das persönliche Merkmal des Betriebsinhabers zugerechnet. In dem Betrieb kam es zu einer Zuwiderhandlung gegen §§ 69 a Abs. 2 Nr. 14, 29 StVZO. Er müsste gegen eine Aufsichtsmaßnahme verstoßen haben. Nach § 130 Abs. 1 S. 2 zählt hierzu die Bestellung, sorgfältige Auswahl und Überwachung von Aufsichtspersonen. Der knappe Sachverhalt bietet keinen Anhaltspunkt dafür, dass G eine erforderliche Aufsichtsmaßnahme wie stichprobenweise Kontrollen unterlassen hat.
 6. Gegen die H-GmbH könnte als Nebenstrafe eine Geldbuße nach § 30 verhängt werden. § 30 greift ein, wenn eine Pflicht einer juristischen Person verletzt wurde durch ein Organ der juristischen Person oder eine mit besonderen Vollmachten ausgestattete Person. Es konnte nicht nachgewiesen werden,

dass der Geschäftsführer G eine Pflicht verletzt hat. Eine Pflichtverletzung erfolgte seitens des D. Ihm kommt jedoch keine besondere Vertretungsbefugnis sondern nur eine bestimmte interne Funktion zu. Eine Geldbuße nach § 30 entfällt.

Übersicht:

§ 9 Handeln für einen anderen

Es gibt Bußgeldvorschriften, die besondere Tätermerkmale voraussetzen wie

- Halter eines Kfz, §§ 24 I 1 StVG, 69 II Nr. 14, 29 StVZO

Diese Bußgeldvorschriften können nur von Personen mit diesen Tätermerkmalen – sog. Normadressaten – begangen werden. Handelt es sich bei diesen Personen um juristische Personen, so können diese nicht handeln und aus der Bußgeldvorschrift selbst nicht bestraft werden.



§ 9 Erweiterung des Anwendungsbereichs von Bußgeldnormen, die besondere Tät ereigenschaften voraussetzen, auf Personen, die für den Normadressaten handeln.



§ 9 I gesetzliche Vertreter juristischer Personen,
Personenhandelsgesellschaften oder natürlichen Personen

§ 9 II gewillkürte Vertreter in Betrieben und Unternehmen

- ausdrückliche Beauftragung
- eigene Verantwortung

bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebsinhabers entfällt hierdurch nicht (lesen „auch“)

oder

§ 130 subsidiärer Auffangtatbestand

- Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens oder § 9
- Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Verletzung einer betriebsbezogenen Pflicht durch Dritten, was bei gehöriger Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre (objektive Bedingung der Ahndung)

+

§ 30 bei juristischen Personen u.ä.

IV Beteiligung

Verwirklichen mehrere Personen gemeinsam den Tatbestand einer Bußgeldnorm, so fragt sich, ob und wie das Verhalten eines jeden geahndet werden kann. Im Strafrecht wird bei Mitwirkung verschiedener Personen an einer Straftat zwischen Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe unterschieden. Von dieser Unterscheidung ist die weitere Behandlung im Strafrecht abhängig, was gewichtige Folgen bei der Strafzumessung haben kann.

Hingegen gibt es im Ordnungswidrigkeitenrecht diese Unterscheidung nicht. § 14 Abs. 1 S. 1 sieht die Ahndung eines jeden Beteiligten vor unabhängig von seinem Tatbeitrag. Es gibt insofern einen unterschiedslosen, also einheitlichen Täterbegriff, auch **Einheitstäterbegriff** genannt. Auf die vom Strafrecht her bekannte, schwierige Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme wird im Ordnungswidrigkeitenrecht der Einfachheit halber verzichtet.

Die Beteiligung setzt voraus, dass der Tatbestand einer Bußgeldnorm rechtswidrig verwirklicht wurde. Es kommt nicht darauf an, wer und wie viele Personen an der Tatbestandsverwirklichung mitgewirkt haben. Als Beteiligung im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 kommt nur eine vorsätzliche Mitwirkung an der Vorsatztat eines oder mehrerer anderer in Betracht. Dieser **Doppelvorsatz** kann dem Wortlaut des § 14 nicht entnommen werden. Er ergibt sich aus dem Vergleich mit den Vorschriften über die Teilnahme im Strafrecht, die nur eine vorsätzliche Mitwirkung des Anstifters, Mittäters bzw. Gehilfen kennen. Mit dem Einheitstäterbegriff wollte das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht strenger als das Strafrecht sein.

Die Beteiligungshandlung kann in einer **physischen** oder **psychischen Unterstützung** bestehen, ohne dass diese kausal für die Tatbestandsverwirklichung sein muss. Sonderdelikte können grundsätzlich nur von den Normadressaten verwirklicht werden, sieht man von § 9 ab. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 reicht es bei der Beteiligung aus, wenn das besondere persönliche Merkmal bei einem der Beteiligten vorliegt. Die anderen Beteiligten können dann gleichsam wegen Beteiligung an dem Sonderdelikt verfolgt werden.

Der angetrunkene Bruno (B) lenkt entgegen § 24 a Abs. 1 StVG sein Fahrzeug mit 0,9 Promille. Er weiß um seine Trunkenheit. Sein Freund Friedrich (F) hat ihn trotz Kenntnis von der Alkoholisierung um die Fahrt in ein anderes Lokal gebeten. Das Verhalten des B erfüllt § 24 a Abs. 1 Nr. 1 StVG. Er erfüllt das besondere persönliche Merkmal des Führens eines Fahrzeugs. F ist Beteiligter nach § 14 Abs. 1 S. 1. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 ist es unerheblich, dass er selbst das besondere persönliche Merkmal des Führens eines Fahrzeugs nicht erfüllt.

Handelt einer der Beteiligten nicht vorwerfbar, weil er entweder nach § 12 nicht verantwortlich ist oder in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum nach § 11 Abs. 2 sich befand, schließt dies die Möglichkeit der Ahndung bei den anderen nicht aus nach § 14 Abs. 3 S. 1.

Der Zeitschriftenwerber Z geht wissentlich seinem Beruf ohne die nach § 55 GewO erforderliche Reisegewerbekarte nach. Darum weiß auch sein Kolonnenführer K.

a. Z kann nach §§ 145 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO belangt werden. Er hat den Tatbestand rechtswidrig und vorsätzlich erfüllt.

b. K kann nicht nach §§ 145 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GewO belangt werden. Er hat den Tatbestand des § 55 GewO nicht erfüllt, da er nicht *in eigener Person* Kunden aufgesucht hat. Dieses besondere persönliche Merkmal wurde von ihm nicht verwirklicht.

c. K erfüllt nicht §§ 145 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO iVm. § 9 Abs. 2.

§ 9 Abs. 2 erweitert die Ahndung auf einen Beauftragten bei Ordnungswidrigkeiten, die an besondere persönliche Merkmale anknüpfen, wenn diese Merkmale zwar nicht beim Beauftragten jedoch beim Betriebsinhaber vorliegen. Das besondere persönliche Merkmal des *in eigener Person* liegt nicht beim Betriebsinhaber vor, für den K arbeitet. Die Kunden werden von den Zeitschriftenwerbern aufgesucht. Nur die Zeitschriftenwerber erfüllen das besondere persönliche Merkmal des §§ 145 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 GewO. § 9 Abs. 2 erfasst diese Sachkonstellation nicht.

d. K kann nach §§ 145 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 2 GewO iVm. § 14 belangt werden. Er hat vorsätzlich zur vorsätzlich begangenen Ordnungswidrigkeit des Z Vorschub geleistet. Zwar liegt bei ihm das persönliche Merkmal des § 55 *in eigener Person* nicht vor. Nach § 14 Abs. 1 S. 2 genügt es, dass dieses besondere persönliche Merkmal bei einem der Beteiligten, nämlich dem Z vorliegt.

Übersicht:

§ 14 Beteiligung

§ 14 I: Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit, so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig ...



Einheitstäterbegriff



jeder der vorsätzlich einen Tatbeitrag zu einer tatbestandsmäßigen, rechtswidrigen und vorsätzlichen Ordnungswidrigkeit eines anderen leistet



keine Unterscheidung in Mittäterschaft, Anstiftung, Beihilfe wie im Strafrecht



Doppelvorsatz

Der vorsätzliche Tatbeitrag zur vorsätzlichen Verwirklichung der Ordnungswidrigkeit kann

- in einer Vorbereitungs- oder Unterstützungshandlung,
- geistigen Mitwirkung bestehen,
- in einem Tun oder Unterlassen bei Rechtspflicht zum Handeln bestehen (z.B. Taxifahrer befördert nicht angeschnallten Fahrgast, §§ 24 I 1 StVG, 49 I Nr. 20 a, 21 a I 2 StVO).

+

Nach § 14 I 2 genügt es, wenn besondere persönliche Merkmale, welche die Möglichkeit der Ahndung begründen, bei einem Beteiligten vorliegen.

+

Liegt bei einem der Beteiligten ein Rechtfertigungsgrund vor, ist die Handlung aller Beteiligten gerechtfertigt. Es liegt keine tatbestandsmäßige rechtswidrige_Ordnungswidrigkeit vor.

+

Handelt ein Beteiligter nicht vorwerfbar, mangels

- Verantwortlichkeit nach § 12
- unvermeidbarem Verbotsirrtum nach § 11 II

schließt dies nach § 14 III 1 die bußgeldbewehrte Beteiligung nicht aus. Diese wird nur ausgeschlossen bei

- fehlendem Vorsatz eines Beteiligten bei der Tatbestandsverwirklichung
- einem den Vorsatz ausschließenden Tatbestandsirrtum nach § 11 I 1.

+

Der Beitrag eines jeden Beteiligten wird nach § 14 III 1 nach seiner eigenen Vorwerfbarkeit geahndet.

V Die Höhe der Geldbuße

Die Bemessung der Geldbuße bestimmt sich nach § 17. § 17 Abs. 1 betont, dass in erster Linie die im einzelnen Gesetz angedrohte Geldbuße zu Grunde zu legen ist. Soweit die einzelnen Bußgeldnormen keine spezielle Regelung enthalten, gilt der Regelrahmen des § 17 Abs. 1, wonach die Geldbuße mindestens € 5,-- und höchstens € 1.000,-- beträgt.

Nach § 17 Abs. 2 gilt bei fahrlässigem Handeln ein abgestufter Bußgeldrahmen, soweit die Bußgeldandrohung des einzelnen Gesetzes hiervon keine abweichende Regelung trifft. Fehlt es an einer abweichenden einzelgesetzlichen Regelung, gilt für fahrlässiges Handeln ein Höchstmaß von der Hälfte des angedrohten Höchstbetrages.

Die in den einzelnen Bußgeldvorschriften ausgesprochenen Höchstbeträge sowie die Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 enthalten nur einen **Regelrahmen**. Bei der Bemessung der Geldbuße im Einzelfall sind sowohl

- der sachliche Gehalt und
- das Gewicht der Tat, sowie
- der Vorwurf den der Täter trifft sowie
- die besonderen Umstände in der Person des Täters

zu berücksichtigen.

Die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit bestimmt sich nach dem Grad der Gefährdung oder der Beeinträchtigung des geschützten Interesses, dabei können auch die Häufigkeit gleichartiger Verstöße und die Art der Ausführung relevant sein. Besteht das ordnungswidrige Verhalten in einem Handeln ohne die erforderliche Genehmigung, so kommt es darauf an, ob die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung vorlagen oder nicht. Zu den besonderen Umständen in der Person des Täters zählen, ob er besonders leichtfertig oder rücksichtslos handelte, ob er als Beteiligter nach § 14 einen umfangreichen Tatbeitrag erbrachte oder nur am Rande mitwirkte. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters können als Bemessungsfaktor in Betracht kommen. Ein Kriterium zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist der Beruf, den der Betroffene ausübt. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben die wirtschaftlichen Verhältnisse in der Regel unberücksichtigt. Die Geringfügigkeitsgrenze liegt bei € 110,-- bis 250,--. Das Höchstmaß der Geldbuße ist für den denkbar schwersten Fall vorgesehen.

Bußgeldkataloge stellen Richtlinien für die Bemessung der Geldbuße dar. Sie wurden aufgestellt, um für häufig vorkommende Ordnungswidrigkeiten eine

gleichmäßige Behandlung unter Vernachlässigung der besonderen Umstände des Einzelfalles zu gewährleisten.

Nach § 17 Abs. 4 soll die Geldbuße den **wirtschaftlichen Vorteil**, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Genügt das gesetzliche Höchstmaß hierzu nicht, so kann es im Einzelfall überschritten werden. Der Sinn dieser Regelung besteht darin, dass der Betroffene aus seiner ordnungswidrigen Handlung keinen Vorteil behält. Beim wirtschaftlichen Vorteil handelt es sich nicht nur um einen in Geld erzielten Gewinn, sondern auch um Verbesserungen der Marktposition durch das Ausschalten oder Zurückdrängen von Wettbewerbern.

1. Nebenfolgen

In einem Bußgeldbescheid können neben oder an Stelle einer Geldbuße Nebenfolgen eingeordnet werden. Hierzu zählt

- nach § 25 StVG ein Fahrverbot
- nach § 22 die Einziehung von Gegenständen
- nach § 29 a der Verfall eines erlangten geldwerten Vorteils und
- nach § 30 die Geldbuße gegen juristische Personen und diesen gleichgestellten Personenvereinigungen.

Nebenfolgen stehen mit Ordnungswidrigkeiten in Zusammenhang, es sind jedoch keine Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 1 Abs. 1. Deshalb genügt bei ihnen die Tatbestandsmäßigkeit der Nebenfolgenanordnung wie §§ 25 StVG, 22, 30. Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit sind nicht zu prüfen.

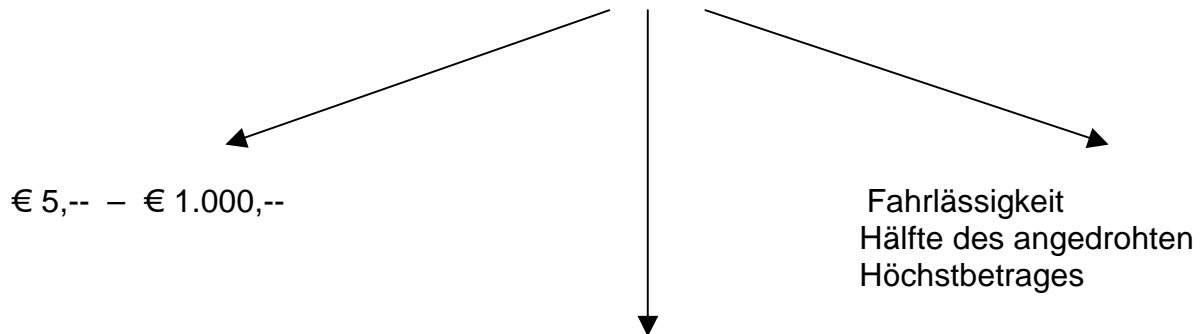
Ein Fahrverbot nach § 25 StVG kann wegen grober oder beharrlicher Verstöße gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers verhängt werden sowie wegen Führens eines Fahrzeugs im Rauschzustand mit mindestens 0,5 Promille im Blut. Für die Dauer des Fahrverbots wird die Fahrerlaubnis amtlich verwahrt. Normalerweise ist die Fahrerlaubnis mit Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides in amtliche Verwahrung zu geben. Nach § 25 Abs. 3 kann unter den dort dargestellten Bedingungen der Betroffene innerhalb von 4 Monaten seit Rechtskraft des Bußgeldbescheides den Abgabetermin selbst bestimmen. Beliebt ist die Abgabe vor Antritt einer Flugreise.

Übersicht:

§ 17 Höhe der Geldbuße

Rahmenvorschrift

- gilt soweit keine gesetzlichen Sonderregeln eingreifen



| Zumessungsregeln

- Bedeutung der Ordnungswidrigkeit
 - Grad der Gefährdung
 - Ausmaß der Gefährdung
- Vorwurf, der den Täter trifft
- wirtschaftliche Verhältnisse
 - außer bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten
- Bußgeldkataloge
- Abschöpfung wirtschaftlicher Vorteile
 - Überschreiten des gesetzlichen Höchstbetrages

Nebenfolgen

- § 25 StVG Fahrverbot
- § 22 Einziehung, soweit gesetzlich zugelassen
- § 29 a Verfall
- § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigung
 - Gegenstück zu § 9

2. Konkurrenzen

Der Bußgeldrahmen und die Bußgeldzumessung nach § 17 ist auf Fälle zugeschnitten, in denen der Betroffene einen Bußgeldtatbestand ein einziges Mal erfüllt hat. Die Frage der Bußgeldzumessung, wenn eine Person einen Bußgeldtatbestand mehrmals oder verschiedene Bußgeldtatbestände verwirklicht hat, bestimmt sich nach §§ 19 und 20.

a. Hat der Betroffene durch eine Handlung mehrere Bußgeldnormen oder eine Bußgeldnorm mehrmals verletzt, so liegt **Tateinheit** vor. Es wird nach § 19 Abs. 1 nur eine Geldbuße festgesetzt. Frau Müller lenkt ihr Fahrzeug, obwohl alle vier Reifen total abgefahren sind. Das Lenken ist eine Handlung. Sie wird nach §§ 24 StVG, 69 a Abs. 3 Nr. 8, 36 Abs. 2 S. 4 StVZO nur wegen einer Ordnungswidrigkeit belangt, es wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Nur bei der Bemessung dieser Ordnungswidrigkeit der Höhe nach kann gemäß § 17 Abs. 3 berücksichtigt werden, dass gleichzeitig alle 4 Reifen abgefahren waren.

b. Hat der Betroffene hingegen durch mehrere Handlungen mehrere Bußgeldvorschriften oder eine Bußgeldvorschrift mehrmals verletzt, so liegt **Tatmehrheit** vor. Es wird für jede Handlung eine Geldbuße festgesetzt nach § 20.

Liegt eine Handlung vor, ist § 19 einschlägig. Liegen hingegen mehrere Handlungen vor, kommt § 20 zur Anwendung. Der Dreh- und Angelpunkt der Unterscheidung ist der Begriff der Handlung.

aa. Eine **Handlung im natürlichen Sinne** liegt vor, wenn ein Willensentschluss eine Körperbewegung hervorruft.

bb. Eine Handlung liegt nach der Rechtsprechung nicht nur bei der Handlung im natürlichen Sinne vor, sondern auch wenn eine **natürliche Handlungseinheit** gegeben ist. Eine natürliche Handlungseinheit ist gegeben, wenn bei natürlicher Betrachtungsweise wegen eines unmittelbar zeitlich-räumlichen und inneren Zusammenhangs zwischen einzelnen Verstößen ein einheitliches zusammengehöriges Tun angenommen werden kann.

Hierzu zählt das Überfahren von drei Rotlichtampeln innerhalb von 200 m aus Unachtsamkeit. Keine natürliche Handlungseinheit liegt vor, wenn der Betroffene nach einem Verkehrsverstoß die Angabe seiner Personalien oder die Herausgabe des Fahrtschreiberschaublattes verweigert.

Bei einer LKW-Kontrolle wurde festgestellt, dass innerhalb von vier Stunden vier Fahrten mit dem Fahrzeug vom Kieswerk zu einer Baustelle durchgeführt worden waren und der LKW bei jeder Hinfahrt überladen war. Dem Halter wurde vorgeworfen, durch fahrlässiges Unterlassen der Kontrollen diese Fahrten ermöglicht zu haben. Die Fahrten wurden in einer sehr kurzen Zeitspanne durchgeführt. Die einzelnen völlig gleichartigen Zuwiderhandlungen standen räumlich und zeitlich sowie nach dem Zweck der Fahrten in einem engen Zusammenhang, dass die Unterlassung als einzige Pflichtverletzung und damit als eine Tat erscheint.¹⁰

¹⁰ BayOLG NZV 2004, 480

cc. Neben der natürlichen Handlung und natürlichen Handlungseinheit unterfällt § 19 noch die **rechtliche Handlungseinheit**. Hierunter fallen Dauerordnungswidrigkeiten wie eine Fahrt unter Alkoholeinwirkung nach § 24 a StVG, das Nichtmitführen der Fahrerlaubnis nach §§ 24 StVG, 75 Nr. 4 FeV, die Inbetriebnahme eines mangelbehafteten Fahrzeugs §§ 24 StVG, 69 a Abs. 3 Nr. 8 StVZO. Wird die Alkoholfahrt unterbrochen, dann jedoch wieder fortgesetzt, liegt nur eine Handlung vor.

Werden neben einer Dauerordnungswidrigkeit durch weitere gleichzeitig einhergehende Handlungen noch andere Ordnungswidrigkeiten begangen, dann vermag die Dauerordnungswidrigkeit die anderen Handlungen zu einer einheitlichen Handlung zu umklammern, wenn die weiteren Ordnungswidrigkeiten bußgeldrechtlich geringer bewehrt sind wie die Dauerordnungswidrigkeit. Der betroffenen Autolenker ist von Stuttgart nach Ludwigsburg mit 0,9 Promille Blutalkohol gefahren und hat die Geschwindigkeit bewusst überschritten. Die vorsätzlich überhöhte Geschwindigkeit ist nach §§ 24 Abs. 2 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 StVO, 17 Abs. 1 mit € 500,-- bewehrt, die vorsätzliche Trunkenheitsfahrt mit € 1.500,-- nach § 24 a Abs. 4 StVG. Die Trunkenheitsfahrt kann die Geschwindigkeitsüberschreitung umklammern.

Herr Müller hat bereits seit 8 Monaten die vorgeschriebene Hauptuntersuchung seines Fahrzeugs nicht durchführen lassen. Am 13. 8. parkt er sein Fahrzeug entgegen Zeichen 283. Hier liegen zwei unterschiedliche Handlungen trotz Gleichzeitigkeit des Verstoßes gegen §§ 24 StVG, 69 a Abs. 2 Nr. 14 StVZO und §§ 24 StVG, 49 Abs. 3 Nr. 4, 41 StVO vor. Die Dauerordnungswidrigkeit der Nicht-Vorführung zur Hauptuntersuchung besteht unabhängig von einer Benutzung des Fahrzeugs im Straßenverkehr und hat damit mit dem unerlaubten Einparken nichts zu tun. Es liegt nicht nur eine Handlung vor, weshalb eine Tateinheit ausscheidet. Es ist Tatmehrheit gegeben.¹¹

c. Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze so liegt Tateinheit vor. Sehen diese Gesetze unterschiedliche Bußgeldrahmen vor, so wird die Geldbuße nach dem Gesetz mit dem höchsten Bußgeldrahmen entnommen gemäß § 19 Abs. 2.

d. Die Bestimmung der Geldbuße nach § 19 entfällt, wenn zwischen den mehreren Gesetzen **Gesetzeskonkurrenz** besteht und nach deren Regeln ein Bußgeldtatbestand zurückzutreten hat. Gesetzeskonkurrenz gibt es in der Form der Spezialität, Subsidiarität und der Konsumption.

aa. **Spezialität** liegt vor, wenn eine Bußgeldnorm begriffsnotwendig alle Merkmale einer anderen allgemeinen Bußgeldnorm enthält. Die allgemeine Norm tritt hinter der speziellen Norm zurück. Beim Überholen im Bereich des von Zeichen 276 angeordneten Überholverbots, ist § 49 Abs. 1 Nr. 5 StVO die speziellere Norm zu § 49 Abs. 3 Nr. 4. Bei Vorfahrtsverletzung gemäß Achtung des Zeichens 205 ist § 49 Abs. 1 Nr. 8 StVO die speziellere Norm gegenüber § 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO.

§ 19 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 schreibt vor, dass an Bahnübergängen vor dem Andreaskreuz zu warten ist, wenn ein rotes Blinklicht, gelbe oder rote Lichtzeichen gegeben werden. Ein Rotlichtverstoß nach § 37 StVO tritt dahinter regelmäßig zurück. Davon gibt es Ausnahmen: Ist die Lichtzeichenanlage mit dem Andreaskreuz nicht unmittelbar vor dem Bahnübergang aufgestellt, sondern dient sie obendrein dem Schutz einer noch vor dem Bahnübergang befindlichen Einmündung oder Kreuzung, ist Tateinheit möglich wegen des unterschiedlichen Schutzzweckes des Schienenverkehrs auf der einen Seite und

¹¹ BayOLG VRS 58, 432

des einmündenden Verkehrs bzw. Kreuzungsverkehrs auf der anderen Seite. Wird bei einer solchen Regelung lediglich in die Einmündung hinter der Lichtzeichenanlage eingebogen, ist ausschließlich ein Verstoß gegen § 37 Abs. 2 StVO gegeben.¹²

Der Führer eines Kfz in vorschriftswidrigem Zustand verletzt die Sondervorschrift des § 38 Abs. 1 StVZO und nicht den zugleich vorliegenden § 23 StVO.¹³

bb. **Subsidiarität** ist gegeben, wenn eine Bußgeldnorm nur hilfsweise angewandt werden soll, wenn nicht schon eine andere Bußgeldnorm eingreift. Die Subsidiarität ergibt sich entweder aus dem Wortlaut des Gesetzes oder aus dem Sinn und Zweck oder aus dem Sinnzusammenhang der Vorschrift.¹⁴ Auffangtatbestände wie §§ 117, 122, 130 sind subsidiär.

cc. **Konsumption** liegt vor, wenn eine Vorschrift nach ihrem Sinn und Wesen die Begehung einer anderen Ordnungswidrigkeit in sich aufnimmt, diese zwangsnötig umschließt oder voraussetzt wie § 119 Abs. 1 Nr. 2 den § 120 Abs. 1 Nr. 2.

Liegt ein Fall der Gesetzeskonkurrenz vor, bedarf es der Bußgeldzumessungsregel des § 19 Abs. 2 nicht.

VI Das Bußgeldverfahren

Das materielle Ordnungswidrigkeitenrecht bestimmt die Tatbestandsmerkmale einer Ordnungswidrigkeit und die hierdurch ausgelösten Rechtsfolgen.

Das formelle Ordnungswidrigkeitenrecht bestimmt, wie im Einzelfall die Aufklärung einer Ordnungswidrigkeit vonstatten geht, wie eine Geldbuße nebst ihrer Nebenfolgen gegen den Betroffenen angeordnet und durchgesetzt werden kann. Das formelle Ordnungswidrigkeitenrecht ist in §§ 35 bis 110 geregelt. Soweit das Ordnungswidrigkeitengesetz keine Vorschriften enthält, gelten nach § 46 Abs. 1 S. 1 die Regeln über die StPO entsprechend.

Das Bußgeldverfahren lässt sich in drei Abschnitte gliedern:

- das **Vorverfahren** vor den Verwaltungsbehörden; es endet mit dem Erlass eines Bußgeldbescheides oder der Einstellung des Verfahrens
- das **Zwischenverfahren** vor der Verwaltungsbehörde nach Einspruch; es endet mit der Rücknahme des Bußgeldbescheides oder der Weitergabe an die Staatsanwaltschaft
- das **gerichtliche Verfahren**.

¹² BayOLG VRS 100, 465

¹³ BayOLG NStZ 1990, 440

¹⁴ grammatikalische, teleologische oder systematische Auslegung

Im Zentrum des Bußgeldverfahrens steht der Erlass des Bußgeldbescheides oder die Einstellung des Verfahrens. Der Inhalt des Bußgeldbescheides ist in § 66 geregelt. Dieser befasst sich in erster Linie mit der Person des Betroffenen und der Tat im prozessualen Sinne. Aufgabe des Bußgeldbescheides ist es, den Tatvorwurf in persönlicher, sachlicher und rechtlicher Hinsicht von anderen denkbaren Tatvorwürfen abzugrenzen. Der von der Verwaltungsbehörde als Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit gewertete Sachverhalt muss unter Anführung der die einzelnen Tatbestandsmerkmale ausfüllenden Tatsachen als geschichtlicher Vorgang so konkret geschildert werden, dass dem Betroffenen offenbar wird, welches Geschehen Gegenstand der Ahndung sein soll und gegen welchen Vorwurf er sich verteidigen muss. Fehler bei der inhaltlichen Abfassung des Bußgeldbescheides führen nur zu dessen Unwirksamkeit, wenn im Falle eines Einspruchs die tragfähige Grundlage für eine gerichtliche Sachentscheidung fehlt, weil besonders schwerwiegende Mängel gegeben sind. Diese liegen vor, wenn der Bußgeldbescheid seiner Abgrenzungs- und Informationsfunktion nicht mehr gerecht werden kann, weil die Tatidentität nicht mehr feststeht und deshalb eine Verwechslungsgefahr mit anderen zur angegebenen Zeit am bezeichneten Ort verübten Ordnungswidrigkeiten besteht. Dagegen beeinträchtigen Mängel, die lediglich die Vorbereitung der Verteidigung erschweren, die Wirksamkeit des Bußgeldbescheides nicht. Fehler und Ungenauigkeiten bei der Bezeichnung der Tat stellen die Identität der Tat und damit die sachliche Abgrenzungsfunktion nicht in Frage, sofern die Tat durch andere Umstände so genügend konkretisiert bleibt, dass ihre Individualität und Unterscheidbarkeit von anderen Taten gewahrt ist.¹⁵

Für die mit der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten befassten Behörden und Gerichte lassen sich den Verfahrensvorschriften eine Reihe allgemeiner Verfahrensgrundsätze entnehmen. Die Aufgabe von Verfahrensgrundsätzen ist es, das Verhältnis zwischen den beteiligten staatlichen Instanzen zu dem betroffenen Bürger zu umschreiben. Auch das Ordnungswidrigkeitenverfahren enthält solche Verfahrensgrundsätze.

Hierzu zählt nach § 47 das **Opportunitätsprinzip**. Die Verwaltungsbehörde entscheidet pflichtgemäß, ob sie ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchführen will. Darin liegt ein Unterschied zum Strafverfahren, wo der Legalitätsgrundsatz die Verfolgung verlangt. Nach Zweckmäßigkeitgesichtspunkten kann von der Verfolgung bei unklarer Sachlage, unklarer Rechtslage, fraglicher Verantwortlichkeit des Täters abgesehen werden.

Nach § 46 iVm § 160 StPO gilt der **Amtsermittlungsgrundsatz**. Die Behörden haben von sich aus aufzuklären, ob eine Ordnungswidrigkeit vorliegt. Ermittlungen sind nicht von Anträgen, Beweisanträgen Dritter abhängig.

Nach Art. 6 MRK gilt die **Unschuldsvermutung** *Im Zweifel für den Angeklagten*. Ein Bußgeldbescheid darf erst erlassen werden, wenn keine vernünftigen Zweifel gegen das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit sprechen und keine Verfolgungshindernisse ersichtlich sind.

Nach § 55 iVm. § 163 a StPO gilt der **Grundsatz des rechtlichen Gehörs**. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zur Beschuldigung zu äußern. Die Form

¹⁵ OLG Hamm NZV 2004 S. 317 f.

der Anhörung ist nicht vorgeschrieben. Sie kann auch schriftlich durch Anhörungsbogen erfolgen.

Nach § 46 iVm. § 261 StPO gilt der **Grundsatz der freien Beweiswürdigung**. Dieser Grundsatz sagt, dass es keine starren Beweisregeln gibt. Selbst an ein Geständnis besteht keine Bindung.

Übersicht:

Verfahrensgrundsätze und Verfahrenshindernisse

I. Verfahrensgrundsätze

§ 47 Opportunitätsprinzip

- Verfolgung liegt im pflichtgemäßen Ermessen
- Gegensatz § 152 II StPO Legalitätsprinzip

§ 46 I i.V.m. § 160 StPO Untersuchungsgrundsatz

- belastende und entlastende Umstände

Art. 46 MRK Unschuldsvermutung

- „Im Zweifel für den Betroffenen“

§ 55 I i.V.m. § 163 a StPO Grundsatz des rechtlichen Gehörs

§ 46 I i.V.m. § 261 StPO Grundsatz der freien Beweiswürdigung

- es genügt praktische Gewissheit

II. Verfahrenshindernisse:

§ 31 Verfolgungsverjährung

§ 56 I Verwarnung mit Verwarnungsgeld

§ 84 Rechtskraft

§§ 18 f GVG Fehlen deutscher Entscheidungsbefugnis

VII Einleitung des Bußgeldverfahrens

Ein Bußgeldverfahren wird eingeleitet, wenn der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit besteht. Der Anfangsverdacht einer Ordnungswidrigkeit setzt voraus, dass sich der Sachverhalt als tatbestandsmäßiges Geschehen darstellt und keine Bedenken gegen die Rechtswidrigkeit und Vorwerfbarkeit bestehen.

Es dürfen keine Verfolgungshindernisse bestehen. Ein Verfolgungshindernis kann sich aus der **Unverfolgbarkeit des Betroffenen** ergeben.

- Nicht verfolgbar sind nach §§ 18, 19 GVG die Mitglieder diplomatischer und konsularischer Vertretungen.
- Nach Art. 46 Abs. 2 GG genießen Abgeordnete Immunität. Bei Ordnungswidrigkeiten hat der Bundestag auf die Immunität verzichtet.

Ein Verfolgungshindernis besteht weiter, wenn durch Zeitablauf nach § 31 **Verfolgungsverjährung** eingetreten ist oder die Rechtskraft einer vorangegangenen Entscheidung über dieselbe Tat nach § 84 einer erneuten Ahndung entgegensteht. Auch die Verwarnung mit Verwarnungsgeld kann nach § 56 Abs. 4 ein beschränktes Verfolgungshindernis bewirken.

Der Einleitung eines Bußgeldverfahrens kann das Opportunitätsprinzip nach § 47 Abs. 1 entgegenstehen. Hiernach steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde, ob sie ein Bußgeldverfahren eröffnet oder davon absieht.

VIII Rechtskraft

Nach § 84 steht die Rechtskraft eines Bußgeldbescheides der erneuten Verfolgung der *Tat* als Ordnungswidrigkeit entgegen. § 84 entspricht Art. 103 Abs. 3 GG. Dieselbe Tat kann nicht mehr als Ordnungswidrigkeit, jedoch noch als Straftat verfolgt werden. Nur eine Sachentscheidung über die Tat führt zur Rechtskraft, während die Einstellung des Verfahrens wegen eines Verfahrenshindernisses einer späteren Verfolgung nicht entgegensteht.

Eine Tat kann nur einmal geahndet und verfolgt werden. Es stellt sich die Frage, wonach sich der **Tatbegriff im prozessualen Sinne** bestimmt. Schon nach dem Wortlaut ist er vom materiellen Handlungsbegriff in §§ 19, 20 zu unterscheiden. Die Worte Tat und Handlung sind nicht identisch. Mit der Verwendung unterschiedlicher Worte wollte der Gesetzgeber deutlich machen, dass es um etwas Verschiedenes geht.

Unter Tat wird das gesamte Verhalten des Betroffenen verstanden, soweit es nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang darstellt. Die Tat kann

mehrere Handlungen umfassen soweit sie nach zeitlichem, räumlichen und innerem Zusammenhang einen einheitlichen Vorgang bilden, ein einheitliches zusammengehöriges Tun. Die innere Verknüpfung der mehreren Handlungen muss so sein, dass ihre getrennte Ahndung als unnatürliche Aufspaltung eines einheitlichen Lebensvorganges empfunden wird. Damit ist der Begriff der Tat weiter als die einzelne Handlung im Sinne von § 19 Abs. 1.

Als eine Tat im prozessualen Sinne wurde angenommen

- das verbotene Überholen und die anschließende Nichtbefolgung der Weisung der Polizei zum Anhalten gerade wegen dieses Überholvorgangs
- das Bauen ohne Genehmigung und die Fortsetzung nach behördlicher Anordnung der Einstellung
- das ungenehmigte Anbringen von Werbeanlagen mit dem Hinweis auf eine Verkaufstätigkeit an Sonntagen entgegen den Vorschriften des Ladenschlussgesetzes¹⁶

Als mehrere Taten im prozessualen Sinne wurden betrachtet

- das zu dichte Auffahren und das Rechtsüberholen nach einigen Kilometern
- die Ordnungswidrigkeit auf der Hinfahrt zum Einkauf und dieselbe Ordnungswidrigkeit auf der Rückfahrt.

L feiert mit Gästen eine Gartenparty. In ihrer Nachtruhe gegen 2 Uhr morgens gestörte Nachbarn rufen die Polizei. Diese veranlassen L, die Party im Haus bei geschlossenen Fenstern fortzusetzen. Sie weisen L auf die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen Verstoß gegen § 117 hin und verlangen seine Personalien. L verweigert die Angaben.

L hat durch zwei verschiedene Handlungen § 117 und § 111 Abs. 1 verwirklicht. Es liegt Tatmehrheit nach § 20 vor. Gleichwohl bilden beide Handlungen eine prozessuale Tat. Zwischen beiden Handlungen besteht ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang. Beide Handlungen sind innerlich so miteinander verknüpft, dass ihre Behandlung in getrennten Verfahren eine unnatürliche Aufspaltung eines zusammengehörenden Geschehens bedeuten würde.¹⁷

Bei mehreren Geschwindigkeitsüberschreitungen über eine lange Strecke kann eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne solange gegeben sein, wie das Fahrzeug nicht nur verkehrsbedingt zum Stillstand kommt.¹⁸

F hat die TÜV-Hauptuntersuchung um 6 Monate überschritten. Er wird innerhalb geschlossener Ortschaften mit überhöhter Geschwindigkeit geblitzt. Nach h.M. liegen zwischen der Ordnungswidrigkeit der unterlassenen Vorführung zur Hauptuntersuchung nach §§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG, 69 a Abs. 2 Nr. 14 StVZO und der Geschwindigkeitsüberschreitung nach §§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO Tatmehrheit und verschiedene Taten im verfahrensrechtlichen Sinne vor. Die eine Ordnungswidrigkeit wird durch Unterlassen, die andere durch positives Tun erfüllt. Es liegt keine einheitliche Handlung im natürlichen Sinne vor und es kann im verfahrensrechtlichen Sinne keine Einheitlichkeit des geschichtlichen Vorgangs bejaht werden.

¹⁶ OLG Düsseldorf NZV 2002 S. 521

¹⁷ BayOLG NJW 1994, 63

¹⁸ Thieß, Ordnungswidrigkeitenrecht S. 86

Tatmehrheit und keine Tat im prozessualen Sinne liegen vor beim Unterlassen der Beschriftung des Schaublattes vor Fahrtbeginn und einer während der Fahrt begangenen Geschwindigkeitsüberschreitung.¹⁹

Der Begriff der Tat ist nicht nur in § 84 relevant, sondern obendrein in § 56 Abs. 4 bei der Verwarnung und § 66 Abs. 1 Nr. 3 Inhalt des Bußgeldbescheides.

IX Zuständigkeit

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind gemäß § 35 grundsätzlich die Verwaltungsbehörden zuständig. Ausnahmsweise können auch die Staatsanwaltschaft oder Gerichte nach §§ 40 ff. zur Verfolgung und Ahndung berufen sein.

1. Die sachliche Zuständigkeit:

Die Regelungen über die sachliche Zuständigkeit betreffen die Frage, welche Verwaltungsbehörde nach Sachgebiet und Aufbau zur Verfolgung und Ahndung berufen ist. Nach § 36 Abs. 1 ist vorrangig zuständig die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird. Solche Zuständigkeitsregelungen gibt es nur ausnahmsweise wie z.B. in § 131. Keine Zuständigkeitsregelung für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten enthält § 44 Abs. 1 S. 1 StVO. Diese Vorschrift enthält eine Zuständigkeitsregelung für die Ausführung der StVO. Die Ausführung der StVO umfasst nicht zugleich die Ahndung wegen Ordnungswidrigkeiten.

Gibt es keine besondere Anordnung für die Zuständigkeit bei der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, ist die fachlich zuständige oberste Landesbehörde zuständig.

Von dieser Zuständigkeitsbestimmung gibt es jedoch in § 36 Abs. 2 eine wichtige Ausnahmeregel. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit auf eine andere Behörde oder Stelle übertragen an Stelle der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. In Baden-Württemberg hat die Landesregierung von dieser Bestimmung Gebrauch gemacht und die Zuständigkeiten in der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiZuVO) festgelegt. Diese Verordnung enthält eine Vielzahl besonderer Zuständigkeitsregelungen. Soweit keine besondere Regelung eingreift, gilt nach § 2 OWiZuVO die allgemeine Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVG). § 13 LVG bestimmt die Landratsämter, großen Kreisstädte, die Verwaltungsgemeinschaften und in den Stadtkreisen die Gemeinden als untere Verwaltungsbehörden. In manchen Angelegenheiten sind nach § 16 LVG die großen Kreisstädte und die Verwaltungsgemeinschaften von der Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörden ausgenommen.

¹⁹ BayOLG VRS 58, 432, 433; Rosenkötter, Ordnungswidrigkeitenrecht S. 131

2. Die örtliche Zuständigkeit

Die Regelungen über die örtliche Zuständigkeit bestimmen, welcher von mehreren sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden im Einzelfall die örtliche Zuständigkeit zukommt.

Nach § 37 Abs. 1 ist die Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk

- die Ordnungswidrigkeit begangen oder entdeckt wurde
- der Betroffene z. Zt. der Einleitung des Bußgeldverfahrens seinen Wohnsitz hat
- ändert sich der Wohnsitz des Betroffenen nach Einleitung des Verfahrens, so ist auch die Verwaltungsbehörde am neuen Wohnsitz örtlich zuständig.

Hat der Betroffene mehrere verschiedene Ordnungswidrigkeiten begangen, so kann dieser **persönliche Zusammenhang** nach § 38 die örtliche Zuständigkeit erweitern auf alle persönlich zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten.

Neben dieser Erweiterung durch persönlichen Zusammenhang gibt es noch die Erweiterung durch **sachlichen Zusammenhang**. Wurde die Ordnungswidrigkeit von mehreren Beteiligten begangen, so sind auch die sachlich zuständigen Verwaltungsbehörden am Wohnsitz eines jeden Beteiligten örtlich zuständig. Die Erweiterung der örtlichen Zuständigkeit wegen persönlichem oder sachlichem Zusammenhang nach § 38 gilt jedoch nur, soweit es sich um gleiche sachlich zuständige Verwaltungsbehörden handelt.

Sind nach §§ 36 bis 38 mehrere Verwaltungsbehörden sachlich oder örtlich gleichzeitig zuständig, so gebührt der Behörde der Vorzug, die wegen der Tat

- den Betroffenen zuerst vernommen hat
- ihn durch die Polizei hat vernehmen lassen oder
- der von der Polizei nach Vernehmung des Betroffenen die Akten zuerst übersandt wurden.

Durch Vereinbarung kann die Zuständigkeit einer anderen Behörde übertragen werden, wenn dies zur Beschleunigung oder Vereinfachung des Verfahrens sachdienlich erscheint.

Diese Vielzahl von sachlich und vor allem örtlich zuständigen Behörden nebeneinander sowie die Möglichkeit der Zuweisung durch Vereinbarung dient der **Flexibilität und Praktikabilität des Verfahrens**. Sollten versehentlich mehrere Behörden wegen einer Tat gleichzeitig gegen den Betroffenen ermitteln und schlimmstenfalls jede für sich einen

Bußgeldbescheid gegen den Betroffenen erlassen, so wird sich das unzulässige Nebeneinander im Einspruchsverfahren klären.

3. Ordnungswidrigkeit und Straftat

Ist eine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne gleichzeitig eine Straftat und eine Ordnungswidrigkeit, besteht nach § 40 die alleinige Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft für die Verfolgung dieser Tat sowohl unter dem Gesichtspunkt der Straftat wie unter dem Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit. Die Bußgeldbehörde hat das Verfahren an die Staatsanwaltschaft nach § 41 abzugeben, sobald Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Stellt die Staatsanwaltschaft in diesen Fällen das Verfahren wegen der Straftat ein, verbleiben aber Anhaltspunkte dafür, dass die Tat eine Ordnungswidrigkeit darstellt, so gibt die Staatsanwaltschaft die Sache an die Verwaltungsbehörde nach § 43 ab. Oftmals ist dann Verfolgungsverjährung eingetreten.

Bis zum Erlass des Bußgeldbescheides kann die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen, wenn sie eine Straftat verfolgt und diese im Zusammenhang mit der Ordnungswidrigkeit steht. Mit der Übernahme durch die Staatsanwaltschaft erlischt die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde nach § 35. § 42 gilt für die Fälle, in denen die Straftat und die Ordnungswidrigkeit keine Tat im verfahrensrechtlichen Sinne bilden und deshalb nicht schon von vornherein die Staatsanwaltschaft nach § 40 allein zuständig ist. Ein Zusammenhang zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit besteht, wenn eine Person sowohl eine Straftat als auch eine Ordnungswidrigkeit begangen hat – persönlicher Zusammenhang – oder wenn hinsichtlich derselben Tat eine Person eine Straftat und eine andere Person eine Ordnungswidrigkeit begangen hat - sachlicher Zusammenhang.

Übersicht:

Die Zuständigkeit

1. § 35: Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Verwaltungsbehörde zuständig, soweit nicht ausnahmsweise

- Staatsanwaltschaft §§ 40-42
- Gericht

berufen sind

+ § 53 Ermittlungszuständigkeit der Polizei

2. § 36: Sachliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde

1. Die spezialgesetzlich bestimmte Bußgeldbehörde,
2. die fachlich zuständige oder oberste Landesbehörde

oder

§ 36 II i.V.m. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (VSV 4541-5),

3. der fachlich zuständige Bundesminister, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird

oder

Rechtsverordnung über Zuständigkeit

4. § 37: Örtliche Zuständigkeit

- Tatort oder Entdeckungsort
- Wohnsitz des Betroffenen zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung, hilfsweise Aufenthaltsort
- § 38: Erweiterung bei zusammenhängenden Ordnungswidrigkeiten und gemeinsamer sachlicher Zuständigkeit
- § 39: bei mehrfacher Zuständigkeit
- Vorzugszuständigkeit der ersten Zugriffs oder Vereinbarung



bei Unzuständigkeit
Formlose Abgabe

X Die Verfolgungsverjährung

Die Verfolgungsverjährung ist das in der Praxis häufigste von den Bußgeldbehörden zu beachtende Verfolgungshindernis. Der Eintritt der Verjährung ist von Amts wegen zu beachten. Ist die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt, muss die Verwaltungsbehörde das anhängige Verfahren einstellen.

Nach § 31 Abs. 2 richtet sich die Dauer der Verjährungsfrist primär nach der im Einzelgesetz bestimmten Frist, ansonsten gelten hilfsweise die Fristen des § 31 Abs. 2.

Die wichtigste einzelgesetzliche Verjährungsregelung findet sich in § 26 Abs. 3 StVG. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG beträgt die Verjährungsfrist 3 Monate, solange weder ein Bußgeldbescheid noch Klage wegen der Handlung erhoben wurde, ansonsten 6 Monate. Diese kurze Verjährungsfrist gilt nur für die Ordnungswidrigkeiten nach § 24, nicht hingegen für die Alkoholfahrt nach § 24 a StVG.

Soweit keine spezialgesetzliche Verjährungsfrist angeordnet wird, gilt nach § 31 Abs. 2 ein abgestuftes System für Ordnungswidrigkeiten

- bei einem Höchstmaß über € 15.000,-- eine Verjährungsfrist von 3 Jahren
- bei einem Höchstmaß über € 2.500,-- eine Frist von 2 Jahren
- bei einem Höchstmaß über € 1.000,-- die Frist von 1 Jahr
- ansonsten 6 Monate.

Die Verjährungsfristen sind abgestuft nach dem Höchstmaß der abstrakten Bußgeldandrohung. Es kommt nicht auf die Höhe der von der Verwaltungsbehörde konkret angeordneten Geldbuße an.

Wie bereits gezeigt, gilt für die Bußgeldandrohung das einzelgesetzlich vorgesehene Höchstmaß. Ist einzelgesetzlich kein Höchstmaß bestimmt, ist das Höchstmaß nach dem Auffangtatbestand des § 17 zu bestimmen.

Findet sich in dem einzelgesetzlich vorgesehenen Höchstmaß keine Unterscheidung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeitstat, ist nach § 17 Abs. 2 zu bedenken, dass für fahrlässiges Handeln nur die Hälfte des Höchstmaßes gilt. Für die Verjährung einer Fahrlässigkeitstat gilt dann auch der herabgesetzte Höchststrafen.

Nach § 31 Abs. 3 beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung der Handlung bzw. mit Eintritt des zum Tatbestand gehörenden Erfolges.

Für den Ablauf der Verjährungsfrist findet sich im Ordnungswidrigkeitenrecht keine Regelung. Da § 31 vor der generellen Verweisung auf die StPO in § 46 Abs. 1 steht, wird hieraus in einem Umkehrschluss gefolgert, dass die für die StPO in Anlehnung an das BGB entwickelten Regelungen zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht gelten. Zugunsten des Betroffenen berechnet sich der Ablauf der Verjährungsfrist folgendermaßen:

Es ist der Tag, an dem die Verjährung beginnt, der erste Tag der Frist. Dann ist der letzte Tag der Frist der entsprechende im Kalender vorhergehende Tag. Hat die Verjährung am 2.5. begonnen, dann endet bei einer dreimonatigen Frist die Verjährung am 1.8. Dies gilt auch, wenn der letzte Tag ein Sonn- oder Feiertag ist. Die Frist läuft dann nicht erst am nächsten Werktag ab, da für den Betroffenen das Fristende am Sonn- oder Werktag günstiger ist als die entsprechende Regelung des § 193 BGB mit dem Ende der Frist am folgenden Werktag.

Der Ablauf der Verjährungsfrist kann jedoch nach § 33 unterbrochen werden. Die Verjährungsfrist beginnt nach jeder Unterbrechung wieder neu zu laufen. Sie endet jedoch spätestens, wenn seit Beginn der Verjährung das Doppelte der gesetzlichen Frist, mindestens jedoch 2 Jahre verstrichen sind.

§ 33 Abs. 1 nennt einen abschließenden Katalog von Unterbrechungsgründen. Nur besonders hervorgehobene Unterbrechungshandlungen führen zur Unterbrechung, nicht jede Verfolgungshandlung schlechthin.

Während die Unterbrechungshandlungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 nur insgesamt einmal zur Unterbrechung führt, führen Unterbrechungshandlungen nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 ein jedes Mal zur Unterbrechung. In § 33 Abs. 1 Nr. 1 wird dies durch die alternative Formulierung *oder* hervorgehoben.

Die Verjährung kann aber nicht beliebig unendlich unterbrochen werden. § 33 Abs. 3 kennt eine absolute Verjährungsfrist, die das Doppelte der gesetzlichen Verjährungsfrist beträgt, mindestens jedoch zwei Jahre.

Die Unterbrechung erfasst die Tat im prozessualen Sinn und nicht nur einzelne Gesetzesverletzungen. Die Unterbrechung hat nur persönlich begrenzte Wirkung. Sie gilt nur gegenüber demjenigen, auf den sich die Handlung bezieht. Geht der Anhörungsbogen dem Kfz-Halter zu, der über das Kfz-Kennzeichen ermittelt wurde, unterbricht dies nicht die Verjährung gegenüber dem vom Halter verschiedenen Fahrer.

Das auf Herrn Alt (A) zugelassene Fahrzeug wird am 14. 01. wegen überhöhter Geschwindigkeit von einer stationären Kamera fotografiert. Am 15. 03. wird dem A als Halter des Fahrzeugs und mutmaßlichem Fahrer ein Anhörungsbogen zugesandt. Da A zu diesem Zeitpunkt auf Urlaubsreise ist, kann er den Anhörungsbogen erst am 16. 04. zurückschicken. Er gibt zutreffend an, dass sein Sohn Bruno (B) gefahren ist. Am 20. 04. ergeht ein Bußgeldbescheid gegen B. B erhebt innerhalb von 4 Tagen Einspruch.

Der Bußgeldbescheid ist zurückzunehmen. Die von B begangene Ordnungswidrigkeit nach §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 3, 3 StVO verjährt nach § 26 Abs. 3 StVO in drei Monaten. Die Frist begann nach § 31 Abs. 3 am 14. 01. und endete normalerweise am 13. 04. desselben Jahres soweit nicht eine Unterbrechung nach § 33 Abs. 1 erfolgt ist. Die Zusendung des Anhörungsbogens am 15. 03. stellt zwar eine Anordnung der ersten Vernehmung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 dar. Der an A gerichtete Anhörungsbogen führt nicht zur Unterbrechung der Verjährungsfrist hinsichtlich des B, da B und nicht A der Betroffene ist. Die von B begangene Ordnungswidrigkeit war zum Zeitpunkt des Erlasses des Bußgeldbescheides bereits verjährt. Der Einspruch ist begründet. Der Bußgeldbescheid ist aufzuheben.

Die Übersendung eines Anhörungsbogens hat verjährungsunterbrechende Wirkung, wenn entweder aktenkundig gemacht ist, wer die Anordnung vorgenommen hat, und der zuständige Sachbearbeiter durch Unterschrift oder Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit der Beurkundung des Datums übernommen hat

oder der Anhörungsbogen mittels einer EDV-Anlage gefertigt worden ist, ohne dass der Sachbearbeiter zuvor in den vorprogrammierten Arbeitsablauf eingegriffen hat. Bedient sich der Sachbearbeiter des Computers nur als Schreibhilfe und basiert die Übersendung des Anhörungsbogens auf einer Individualentscheidung des Sachbearbeiters, führt dies nur dann zur Verjährungsunterbrechung, wenn der Sachbearbeiter den Vorgang mit seiner Unterschrift oder seinem Handzeichen abzeichnet.²⁰

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG hat der Erlass eines Bußgeldbescheides verjährungsunterbrechende Wirkung. Ist in einem Bußgeldbescheid irrtümlich der Geburtsname als Familienname angegeben, so ist der Bußgeldbescheid nicht unwirksam, wenn sich die Identität des Betroffenen aus den weiteren Angaben wie Vornamen, Geburtsname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, PKW mit Fabrikatbezeichnung und amtlichem Kennzeichen zweifelsfrei ergibt. Die Bezeichnung des Adressaten hat so genau zu sein, dass die Feststellung der Identität gewährleistet ist.²¹

XI Kosten und Gebühren

Der Bußgeldbescheid hat eine Bestimmung über die Tragung von Kosten und Gebühren nach § 107 zu enthalten.

- a. Als **Gebühr** werden bei der Festsetzung einer Geldbuße 5 % des Betrages der festgesetzten Geldbuße erhoben, mindestens € 20,--.- und höchstens € 7.500,--.
- b. Daneben enthält § 107 Abs. 3 eine abschließende Auflistung der möglichen **Auslagen**, die vom Betroffenen erhoben werden können.

Kann in einem Bußgeldverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes der Führer des Fahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt werden oder würde die Ermittlung zu einem unangemessenen Aufwand führen, so werden dem Halter des Fahrzeugs die Kosten des Verfahrens auferlegt nach § 25 a Abs. 1 StVG.

Im Bußgeldbescheid wird die Bestimmung getroffen, dass der Betroffene die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die genaue Höhe der Kosten erfolgt durch eine selbständige Kostenentscheidung, dem sog. Kostenansatz nach § 108. Beim Kostenansatz handelt es sich auch dann um eine selbständige Entscheidung, wenn diese wie zumeist im Bußgeldbescheid festgesetzt wird.

Gegen die Kostenentscheidung des Bußgeldbescheides steht dem Betroffenen Einspruch zu. Der Einspruch kann auf die Kostenentscheidung beschränkt werden. Gegen den Kostenansatz ist gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 62 zulässig. Dieser Antrag ist unbefristet zulässig.

²⁰ OLG Köln NZV 2001, 314

²¹ BayOLG NZV 2003, 588, 589

XII Das Zwischenverfahren

Gegen den Bußgeldbescheid kann nach § 67 Einspruch eingelegt werden. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Zustellung. Der Einspruch muss nicht begründet werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde einzulegen, die den Bußgeldbescheid erlassen hat. Wird der Einspruch zur Niederschrift erhoben, kann dies sogar fernmündlich erfolgen. Der den Einspruch aufnehmende Sachbearbeiter hat diesen schriftlich festzuhalten und zu unterschreiben.

War der Betroffene ohne Verschulden verhindert, die Einspruchsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 52 iVm. § 44 StPO zu gewähren.

Wurde der Einspruch unzulässig erhoben, nicht in der gehörigen Form, Frist oder bei der zuständigen Behörde, wird der Einspruch nach § 69 verworfen. Gegen diese Entscheidung sowie gegen die ablehnende Entscheidung über den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach § 62 Antrag auf gerichtliche Entscheidung statthaft. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der ablehnenden Entscheidung zu stellen.

Bei zulässigem Einspruch hat die Verwaltungsbehörde nach § 69 Abs. 2 zunächst zu prüfen, ob sie den Bußgeldbescheid zurücknimmt oder aufrechterhält. Die notwendigen Auslagen des Betroffenen sind bei einer Rücknahme analog § 465 Abs. 2 S. 3 StPO der Staatskasse aufzuerlegen.

Hält die Verwaltungsbehörde am Bußgeldbescheid fest, gibt sie die Sache nach § 69 Abs. 3 an die Staatsanwaltschaft ab. Damit geht die Verfolgungszuständigkeit auf die Staatsanwaltschaft über nach § 69 Abs. 4 S. 1. Die Staatsanwaltschaft kann eigene Ermittlungen durchführen, das Verfahren einstellen oder die Akten dem Richter beim Amtsgericht vorlegen. Die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft ist mit einer Auslagenentscheidung nach § 108 a zu verbinden.

Legt der Staatsanwalt die Akten dem Richter am Amtsgericht vor, endet damit das Zwischenverfahren.

Übersicht:

Der Einspruch

§ 67 I Form und Frist

- Einspruchsberechtigung des Betroffenen
 - §§ 87 II, 88 II des Nebenberechtigten
- Einspruchsfrist 2 Wochen
 - Berechnung nach § 46 I i.V.m. § 43 StPO
 - § 52 II Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
- Schriftlich oder zur Niederschrift
- bei Erlassbehörde

Verwerfung bei
Unzulässigkeit

§§ 69 I 2, 62
Anfechtung

§ 3 311 StPO Beschwerde

zulässiger Einspruch bei
Verwaltungsbehörde

§ 69 III Übersendung
an Staatsanwaltschaft

§ 69 II Rücknahme
des
Bußgeldbescheides

§§ 467 a StPO, 108 a
Einstellung des
Verfahrens

§ 69 IV Vorlage an das
Amtsgericht

XIII Das gerichtliche Verfahren

Das gerichtliche Verfahren liegt bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat nach § 68 Abs. 1.

Nach § 69 Abs. 5 kann der Richter bei ungenügender Aufklärung des Sachverhalts die Sache mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft an die Verwaltungsbehörde zurückverweisen zur weiteren Aufklärung.

Erachtet das Gericht den Einspruch als unzulässig, so verwirft ihn das Gericht nach § 70 durch Beschluss.

Ansonsten hat der Amtsrichter die Möglichkeit nach § 72 ohne Hauptverhandlung durch Beschluss oder nach § 71 nach Hauptverhandlung durch Urteil zu entscheiden. Die Entscheidung durch Beschluss erfordert nach § 72 Abs. 1 S. 1, dass der Betroffene und die Staatsanwaltschaft auf diese Möglichkeit hingewiesen werden und dem nicht widersprechen.

Beraumt das Gericht eine Hauptverhandlung an, so ist der Betroffene nach § 73 Abs. 1 zum Erscheinen verpflichtet. Er kann nach § 73 Abs. 2 vom Erscheinen entbunden werden. Wurde der Betroffene nicht vom Erscheinen entbunden und bleibt er ohne genügende Entschuldigung der Hauptverhandlung fern, so verwirft das Gericht den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache nach § 74 Abs. 2. Gegen diese Entscheidung kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden bei unverschuldeter Säumnis nach § 74 Abs. 4.

Die Staatsanwaltschaft ist nach § 75 zur Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht verpflichtet.

Der Verwaltungsbehörde wird nach § 76 Abs. 1 S. 2 der Termin zur Hauptverhandlung mitgeteilt. Sie erhält in der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Vertreter der Behörde kann daneben auch als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden. Das Gericht kann nach § 76 Abs. 2 von der Beteiligung der Behörde absehen, wenn deren Sachkunde entbehrlich erscheint. Die Behörde erhält nach § 76 Abs. 4 eine Mitteilung der ergangenen Entscheidung.

Das Amtsgericht entscheidet über den Lebenssachverhalt und nicht über den Bußgeldbescheid. Ist der Bußgeldbescheid fehlerhaft aber nicht nichtig, so lässt dies die Entscheidung des Gerichts unberührt.

Gegen die Entscheidung des Gerichts steht dem Betroffenen nach § 79 Rechtsbeschwerde an das OLG zu. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 341 StPO innerhalb einer Frist von einer Woche beim Amtsgericht einzulegen. Für die Zulässigkeit besteht eine Wertgrenze. Nach § 80 gibt es daneben eine Zulassung auf Antrag.

XIV Vollstreckung

Ist der Bußgeldbescheid rechtskräftig, so kann er vollstreckt werden. Für die Vollstreckung ist die Verwaltungsbehörde nach § 92 zuständig. Für die Vollstreckung der gerichtlichen Bußgeldentscheidung ist nach § 91 iVm. § 451 StPO die Staatsanwaltschaft zuständig.

Bei der Vollstreckung muss die Vollstreckungsverjährung nach § 34 berücksichtigt werden. Die Vollstreckungsverjährungsfrist beträgt

- 5 Jahre bei einer angeordneten Geldbuße von mehr als € 1.000,-- und
- 3 Jahre bei einer Geldbuße bis zu € 1.000,--.

Die Verjährung ruht insbesondere, wenn eine Zahlungserleichterung nach § 93 bewilligt wurde.

Für die **Beitreibung** der Geldbuße sieht § 95 Abs. 1 eine Schonfrist von 2 Wochen vor. Die Beitreibung kann nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG)

- in das bewegliche Vermögen
- in das unbewegliche Vermögen und
- in Forderungen wie Arbeitseinkommen erfolgen.

Schlägt die Beitreibung fehl, kann nach § 16 VwVG die **eidesstattliche Versicherung** angeordnet werden.

§ 96 sieht die Anordnung der **Erzwingungshaft** durch das Amtsgericht vor. Diese Erzwingungshaft ist ein Beugemittel zur Erzwingung der Bezahlung der Geldbuße. Sie wird nicht auf die Geldbuße angerechnet. Die Geldbuße kann nicht abgesessen werden.

Übersicht:

§ 84 Rechtskraft und Vollstreckung

§ 84 formelle Rechtskraft des Bußgeldbescheids

formelle Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung

→ Verfolgungshindernis, außer § 85 Wiederaufnahme des Verfahrens (§§ 359 ff. StPO)

→ Eintragungen: § 149 I GewO Gewerbezentralregister; §§ 28 ff. StVG, 13 StVZO
Verkehrszentralregister

→ §§ 89 ff

Vollstreckbarkeit durch

Vollstreckungsbehörde

- Geldbuße
- Nebenfolgen
- Kosten

↓
Bußgeldbescheid
§ 92 Verwaltungsbehörde als
Vollstreckungsbehörde

↓
gerichtliche Entscheidungen
Staatanwaltschaft als
Vollstreckungsbehörde
§§ 92, 91 i.V.m. § 45 1 I StPO

↓
§ 95 I Schonfrist von
2 Wochen bei Geldbuße

↓
Unterbleiben der Beitreibung
bei Zahlungsunfähigkeit

oder

§ 93 Zahlungserleichterung

↓
ansonsten

§ 90 I Vollstreckung erfolgt
nach VwVG

+

§ 96 gerichtliche Anordnung
der Erzwingungshaft

- Beugemittel
- keine Befreiung von
Zahlungspflicht

XV Die Verwarnung

Nach § 56 kann die Verwaltungsbehörde bei geringen Ordnungswidrigkeiten den Betroffenen verwarnen. Es kann eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden oder eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld von € 5.- bis € 35.- erhoben werden. Es entstehen nach § 56 Abs. 3 S. 2 keine Kosten, weder Gebühren noch Auslagen.

Der Betroffene ist darüber zu belehren, dass er ein Weigerungsrecht hat. Die Verwarnung ist nur wirksam, wenn der Betroffene damit einverstanden ist und das Verwarnungsgeld sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist bezahlt. Das Einverständnis muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es kann auch konkludent durch Zahlung des Verwarnungsgeldes erklärt werden.

Die wirksam erteilte Verwarnung schafft nach § 56 Abs. 4 ein Verfolgungshindernis eigener Art. Dieses Verfolgungshindernis gilt nicht für die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld oder eine Verwarnung ohne Zahlung des Verwarnungsgeldes. Unter bußgeldrechtlichen Gesichtspunkten ist die Tat nur noch unter anderen tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkten verfolgbar, als sie der Verwarnung zu Grunde liegt. Der Umfang des Verfolgungshindernisses entspricht nicht dem des § 84 bei einer rechtskräftigen Entscheidung. Die Tat kann unter strafrechtlichen Gesichtspunkten stets verfolgt werden. Wurde jemand wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung verwarnt, kann er trotzdem noch wegen eines auf derselben Fahrt erfolgten Rotlichtverstößes mit einem Bußgeld belangt werden.

XVI Beispielfälle

Geburtstagsfeier

Ludwig (L) wird am 01. Mai 18 Jahre alt. Er will mit seinen Freunden in den Geburtstag hineinfeiern. Seine Eltern (E) entschließen sich zu einem Kurzurlaub, um die Party nicht zu stören. Gestört fühlt sich aber gegen 22 Uhr der einzige Nachbar Herr Nann (N) des am Ortsrand weit abseits gelegenen Hauses. L hatte gerade die Fenster kurz zum Lüften geöffnet gehabt. N ruft erbost an und beschwert sich. L verschließt sogleich die Fenster wieder, damit N nicht weiter gestört wird.

Am nächsten Morgen verabschieden sich die Freunde des L nach und nach. Der Freund Oskar (O) fährt mit dem Auto nach Hause. Innerorts hupt er ständig aus Übermut. Er wird von einer zufällig daherkommenden Polizeistreife angehalten. Bei der anschließenden Vernehmung durch die Polizeibeamten erklärt er, was bei Hochzeitsfreiern üblich sei, müsse erst recht am 01. Mai und am Geburtstag des besten Freundes zulässig sein.

Auch der Freund Peter (P) will gegen später nach Hause fahren. Seine Verlobte Doris (D) hält ihn davon ab, da P zum Frühstück schon wieder mehrere Flaschen Bier getrunken hat. Gemeinsam schieben sie das Auto des P auf der ebenen Fahrbahn zu der etwa 800 m entfernt gelegenen Wohnung des P. Kurz vor Erreichen des Ziels treffen sie auf die Polizeibeamten, die schon dem O begegnet waren. Es wird eine Blutprobe veranlasst, die eine Blutalkoholkonzentration des P von 0,98 Promille ergibt.

Frage 1: Prüfen Sie, welche Ordnungswidrigkeiten Ludwig (L), seine Eltern (E), Oskar (O), Peter (P) und Doris (D) begangen haben, einschließlich der Konkurrenzen.

Am 15. Juni erhält O einen Anhörungsbogen wegen des Vorfalls am 01. Mai. Er füllt diesen vollständig aus und sendet ihn unverzüglich zurück.

Frage 2: Kann gegen O am 19. August noch ein Bußgeldbescheid erlassen werden?

Lösung:

Frage 1:

1. Lärmverursachung durch L

§ 117 OWiG

Eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 OWiG erfordert, dass Lärm erregt wurde, der geeignet ist, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu belästigen. Allgemeinheit bezeichnet eine unbestimmte Mehrzahl von Personen. Die lediglich abstrakte Möglichkeit einer Wahrnehmung durch Personen, die nicht anwesend sind, reicht nicht. Nachbarschaft beschreibt die Bewohner angrenzender Grundstücke und setzt mindestens zwei Nachbarn voraus. Da der Lärm in einem am Ortsrand abseits gelegenen Haus verursacht wurde, das nur einen Nachbarn hat, kommt eine Breitenwirkung nicht in Betracht.

Kann sich der Lärm allenfalls auf einen Nachbarn auswirken, so wird § 117 OWiG erfüllt, wenn der Lärm zur Gesundheitsschädigung geeignet ist.

Gesundheitsschädigung setzt eine hohe Lärmintensität von längerer Dauer voraus, die einen krankhaften Zustand auszulösen vermag. Dafür ist aus dem Sachverhalt nichts ersichtlich. L hatte das Fenster nur kurz zum Lüften geöffnet gehabt und sofort wieder verschlossen, nachdem N sich beschwert hatte.

Der Tatbestand des § 117 OWiG ist nicht erfüllt.

2. Beteiligung der Eltern E an der Lärmverursachung

§§ 117, 14 Abs. 1 OWiG

Da der Tatbestand des § 117 OWiG nicht erfüllt ist, kommt eine Beteiligung der E nach § 14 Abs. 1 OWiG nicht in Betracht. Ohne Tatbestandsverwirklichung scheidet eine Beteiligung aus.

3. Hupen des O

a) §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO

O hat innerorts Schallzeichen gegeben, ohne dass eine Gefährdung vorlag. Er hat rechtswidrig gehandelt. Es gibt keinen – ungeschriebenen – Rechtfertigungsgrund, wonach das Hupen innerorts bei bestimmten feierlichen Anlässen gestattet sei. Allenfalls unterbleibt die Ahndung gemäß dem in § 47 Abs. 1 S. 1 OWiG verankerten Opportunitätsprinzip. Das Hupen erfolgte vorsätzlich.

Die Fehlvorstellung des O könnte einen Verbotsirrtum nach § 11 Abs. 2 OWiG begründen. O kannte zwar die Rechtsvorschrift, wonach Hupen innerorts nur in Gefahrensituationen zulässig ist. Er ging jedoch zu Unrecht von einem ungeschriebenen Rechtfertigungsgrund aus. Deshalb kann es ihm gleichsam am Unrechtsbewusstsein fehlen. Dieser Irrtum schließt analog § 11 Abs. 2 OWiG die Vorwerfbarkeit nur aus, wenn er nicht vermeidbar war. Als Kraftfahrer muss sich O ständig auf dem Stand der Verkehrsvorschriften halten. Er musste die Vorschrift des § 16 StVO mit ihren exakt umschriebenen Ausnahmen kennen. Es durfte nicht von der geübten Toleranz bei Hochzeitsfahrten schließen, Hupen innerorts sei an Feiertagen und bei Feiern schlechthin gestattet. Der Irrtum war vermeidbar.

b) §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 Abs. 1 S. 1 StVO

Bei der Benutzung des Fahrzeugs hat O nach § 30 Abs. 1 S. 1 StVO durch das ständige Hupen unnötigen Lärm verursacht. Er handelte rechtswidrig und vorsätzlich.

Wie oben erläutert liegt kein die Vorwerfbarkeit ausschließender Verbotsirrtum nach § 11 Abs. 2 OWiG vor.

c) § 117 OWiG

O hat durch sein Hupten vermeidbaren Lärm verursacht, der innerorts geeignet war, einen größeren Personenkreis zu belästigen. Er handelte ohne berechtigtes Interesse, rechtswidrig und vorsätzlich. Die Vorwerfbarkeit ist nicht durch einen unvermeidbaren Verbotsirrtum ausgeschlossen.

d) Konkurrenzen

Die von O verwirklichten Ordnungswidrigkeitentatbestände der §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 25, 30 StVO und 117 OWiG treten als subsidiär hinter die speziellere Regelung des §§ 24 StVG, 49 Abs. 1 Nr. 16, 16 Abs. 1 StVO zurück.

4. Alkoholfahrt des P

§ 24 a StVG

P hatte mit 0,98 Promille die zulässige Blutalkoholkonzentration nach § 24 a I Nr. 1 StVG überschritten. Das Schieben des Fahrzeugs stellt jedoch kein Führen eines Kraftfahrzeuges dar. Solange der Motor nicht in Betrieb ist, wird es lediglich als Fahrzeug aber nicht als Kraftfahrzeug mit Motorkraft bewegt. Das Schieben entspricht obendrein nicht dem herkömmlichen Bild vom Führen eines Fahrzeugs hinter dem Lenkrad.

Der Tatbestand des § 24 a StVG ist nicht erfüllt.

5. Beteiligung der D

§§ 24 a StVG, 14 Abs. 1 OWiG

Da P keine Trunkenheitsfahrt begangen hat, kommt eine Beteiligung der D an dieser nicht in Betracht.

Frage 2:

Gegen O kann ein Bußgeldbescheid nach §§ 65 f. OWiG erlassen werden, wenn dem kein Verfahrenshindernis entgegensteht. In Betracht kommt die Verfolgungsverjährung nach § 31 Abs. 1 S. 1 OWiG. Sie beträgt nach §§ 26 Abs. 3, 24 StVG drei Monate. Die Ordnungswidrigkeit wurde am 01.05. begangen und wäre an sich am 31.07. bereits abgelaufen. § 43 StPO kommt nicht entsprechend zur Anwendung.

Die Anordnung der schriftlichen Vernehmung könnte die Verfolgungsverjährung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen haben. Die Unterbrechungswirkung kommt nur einer ersten Vernehmung zu. Eine erste Vernehmung war bereits am 01. Mai erfolgt. Späteren Vernehmungen, wie sie auch durch Versendung eines

Anhörungsbogens erfolgen können, kommt die Unterbrechungswirkung nicht mehr zu.
Es ist Verfolgungsverjährung eingetreten

Unter Brüdern

Herr Hans Krieger (K) hat sein Auto seinem Bruder Bernd Krieger (B) übers Wochenende geliehen. Schon am Samstag Morgen parkt B für mehrere Stunden im Haltverbot, da er in der Eile keinen anderen Parkplatz finden konnte. Hinterm Scheibenwischer steckt eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld. B legt diese ins Handschuhfach.

Er fährt außerorts mit einer Geschwindigkeit von 100 km/h. Das Verkehrszeichen mit der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h hatte er nicht gesehen. Er überholte gerade einen LKW mit Anhänger, als er das Schild passierte. LKW und Anhänger mit ihren Aufbauten verdeckten den Blick auf das Verkehrszeichen.

Später befährt B mit einer Geschwindigkeit von etwa 45 km/h eine Durchgangsstraße durch eine Ortschaft. Plötzlich läuft ein 2-jähriges Kind hinter einer auf dem Gehweg abgestellten Mülltonne hervor. B macht eine Vollbremsung und kann im letzten Moment noch anhalten. Alle Beteiligten kommen mit einem leichten Schrecken davon. Dem B tut der Vorfall sehr leid. Wegen der Mülltonne hatte er das Kind nicht sehen können.

Als K später die Verwarnung findet und den B darauf anspricht, rät ihm B, diese einfach zu ignorieren. Dem K könne doch nichts passieren, da er selber das Fahrzeug nicht abgestellt habe.

Als ein Anhörungsbogen wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung bei K eintrifft und dieser obendrein von dem Zwischenfall mit dem Kind erfährt, erklärt er dem B erbot, dieser müsse beim Autofahren seine Geschwindigkeit entsprechend einrichten, um jederzeit auf Gefahren reagieren und Verkehrszeichen erkennen zu können.

Welche Ordnungswidrigkeiten haben K und B begangen? Kann K herangezogen werden wegen des Parkverstoßes, wenn er nichts unternimmt? Wie kann er sich zur Wehr setzen? Kann er anderweitig herangezogen werden, auch wenn ihm der Parkverstoß nicht zur Last gelegt wird?

Lösung:

1. Ordnungswidrigkeiten des B

a) §§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG, 12 Abs. 1 Nr. 6 a (41 Nr. 8 Z 283), 49 Abs. 1 Nr. 12

Entgegen Z 283 hat B sein Fahrzeug im absoluten Haltverbot abgestellt. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. B handelte vorsätzlich. Er wusste um die Verkehrsregelung, wie der Hinweis verrät, dass er in der Eile keinen anderen Parkplatz gefunden hat.

b) §§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG, 41 Abs. 2 Nr. 7 Z 274, 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO

B hat entgegen Z 274 die höchstzulässige Geschwindigkeit überschritten. Das Verkehrszeichen müsste für B Gültigkeit haben. Die in einem Verkehrszeichen enthaltene Anordnung ergeht, sobald der Verkehrsteilnehmer in den Geltungsbereich des Verkehrszeichens gelangt oder sich darin aufhält. Es kommt nicht darauf an, ob er von dem Verkehrszeichen Kenntnis erlangt. Die Kenntnisaufnahme ist keine Frage der Wirksamkeit des Verkehrszeichens sondern des Verschuldens des Verkehrsteilnehmers. Die Anordnung ist nur dann bekannt gegeben, wenn sich das Verkehrszeichen bei Eintreffen des Verkehrsteilnehmers in einem Zustand befindet, der es den Verkehrsteilnehmern erlaubt, den Inhalt wahrzunehmen. Das Verkehrsschild war in einem im allgemeinen erkennbaren Zustand. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Da er das Verkehrszeichen nicht gesehen hat, handelt er nicht vorsätzlich. Ist für einen Kraftfahrer während des Überholens eines LKW eine durch Verkehrszeichen angeordnete Geschwindigkeitsbeschränkung verdeckt, kann er nur dann wegen eines vorsätzlichen Geschwindigkeitsverstößes belangt werden, wenn ihm eine anderweitige Kenntniserlangung wie Kenntnis der Örtlichkeit nachgewiesen werden kann. Dafür enthält der Sachverhalt keinen Hinweis. In Betracht kommt jedoch Fahrlässigkeit. Es stellt sich die Frage, ob sich ein Verkehrsteilnehmer vor Durchführung eines Überholvorganges dahingehend absichern muss, dass er sich nicht die Möglichkeit nimmt, rechts ordnungsgemäß aufgestellte Verkehrsschilder wahrzunehmen. Diese Anforderung an die Sorgfalt eines Fahrzeugführers geht zu weit. Gerade das Überholen von langsam fahrenden LKW-Fahrzeugschlangen wäre bei diesen Vorgaben nicht durchführbar.²²

Eine Ordnungswidrigkeit liegt nicht vor.

c) §§ 24 Abs. 1 S.1 StVG, 3 Abs. 2 a, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO

Durch die Fahrweise des B wurde das Kind kausal gefährdet. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Da B das Kind nicht gesehen hat, entfällt ein vorsätzlicher Verstoß. Es kommt jedoch fahrlässiges Verhalten in Betracht. Der besonders erhöhte Sorgfaltsmaßstab gegenüber Kindern setzt voraus, dass das Kind bei äußerster Sorgfalt bemerkbar war oder mit seiner Anwesenheit konkret gerechnet werden musste.²³ Hinter einer Mülltonne stehend ist für einen Fahrzeuglenker ein zweijähriges Kind regelmäßig nicht erkennbar. Ein konkreter Hinweis auf die Anwesenheit des Kindes ist dem Sachverhalt nicht zu entnehmen. Ein solches kann in Wohnstraßen, in der Nähe von Kindergärten oder anderen spielenden Kindern der Fall sein. Bei einer Durchgangsstraße besteht ansonsten nur eine abstrakte Wahrscheinlichkeit. B hat nicht fahrlässig gehandelt.

²² Beschluss des OLG Düsseldorf vom 27. 3. 2002 – 2 a Ss (Owi) 69/02 – (Owi) 16/02 II in Der Verkehrsrecht des ACE 4/2002 S. 7 f

²³ Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. A. 2003, § 3 StVO Anm. 29

d) §§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG, 3 Abs. 1, 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO

aa. Die von B gefahrene Geschwindigkeit schloss die Beherrschung über sein Fahrzeug nicht aus. Er konnte eine Vollbremsung durchführen, ohne die Beherrschung zu verlieren.

bb. B konnte innerhalb der übersehbaren Strecke halten.

cc. Es stellt sich die Frage, ob er seine Fahrweise nicht den konkreten Sichtverhältnissen angepasst hat. Das Sichtfahrgebot ist erfüllt, wenn neben einem den Anhalteweg entsprechenden Fahrbahnteil eine angemessener Seitenraum als hindernisfrei zu erkennen ist. Der Fahrbahnraum war hindernisfrei. Die Mülltonne befand sich außerhalb des Fahrbahnraumes auf dem Gehweg. Mit nachträglich von der Seite auftauchenden Hindernissen muss der Autofahrer nicht rechnen. Die von B erfolgreich eingeleitete Vollbremsung spricht dafür, dass er das Sichtfahrgebot eingehalten hat. Es liegt kein tatbestandsmäßiger Verstoß vor.

e) §§ 24 Abs. 1 S. 1 StVG, 1 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StVO

Durch das Befahren der Durchgangsstraße kam es zu einer Gefährdung des Kindes. Die Rechtswidrigkeit ist indiziert. Vorsatz liegt nicht vor. Wie oben gezeigt, kommt ein fahrlässiges Verhalten nicht in Betracht.

2. Ordnungswidrigkeiten des H

a) Da H den die oben aufgezeigten objektiven Verstöße gegen die Regelungen der StVO nicht selbst begangen hat, kommt nur eine Beteiligung an denselben nach § 14 OWiG in Betracht. Mit dem Überlassen des Fahrzeugs an B leistete H einen Tatbeitrag.

Die Beteiligung setzt voraus, dass der Tatbestand einer Bußgeldnorm rechtswidrig verwirklicht wurde. Als Beteiligung im Sinne von § 14 Abs. 1 S. 1 OWiG kommt nur eine vorsätzliche Mitwirkung an der Vorsatztat eines anderen in Betracht. Dieser Doppelvorsatz kann dem Wortlaut des § 14 OWiG nicht entnommen werden. Er ergibt sich aus dem Vergleich mit den Vorschriften über die Teilnahme im Strafrecht, die nur eine vorsätzliche Mitwirkung des Anstifters, Mittäters bzw. Gehilfen kennen. Mit dem Einheitstäterbegriff wollte das Ordnungswidrigkeitenrecht nicht strenger als das Strafrecht sein.

B hat vorsätzlich nur den Verstoß gegen das Haltverbot begangen. Da H nichts von diesem Verstoß wusste, entfällt eine Beteiligung.

Ein ordnungswidriges Verhalten des H entfällt.

b) Die Verwarnung gegen Verwarnungsgeld sperrt nach § 56 Abs. 4 OWiG eine Verfolgung mit Bußgeldbescheid nur, wenn sie wirksam ist. Dies setzt das

Einverständnis des Betroffenen H nach § 56 Abs. 2 OWiG voraus. Das Einverständnis wird durch fristgemäße Zahlung bekundet. Diese ist hier nicht erfolgt.

Damit kommt eine weitere Verfolgung durch Bußgeldbescheid in Betracht. Im Bußgeldbescheid werden neben der Geldbuße nach § 107 Abs. 1 OWiG noch Gebühren und soweit entstanden Auslagen erhoben.

H hat die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung, die an ihn als Fahrzeughalter gerichtet sein wird, nach § 55 OWiG darauf hinzuweisen, dass er das Fahrzeug nicht gelenkt hat. Er kann weiter gegen einen Bußgeldbescheid nach § 67 OWiG Einspruch einlegen. Macht er das nicht, kann aus dem rechtskräftigen Bußgeldbescheid nach § 89 OWiG vollstreckt werden.

Gibt H im Anhörungsverfahren an, dass er nicht gefahren ist, ohne den Fahrer zu bezeichnen oder offenbart er diesen Umstand erst im Verfahren über den Einspruch und ist deshalb die Verfolgung des B nicht möglich oder nach § 26 Abs. 3 StVG aus Gründen der Verjährung nicht mehr möglich, kann H nach § 25 a StVG zur Tragung der Kosten und Auslagen herangezogen werden.

XVII Anhang: Übungsfälle zum Selbststudium

1. Bernhardiner

Der 3jährige Bernhardiner Bruno ist sehr anhänglich und verspielt. Als er eine lachende und lärmende Kinderschar die Straße entlang kommen hört, springt er über den niedrigen Vorgartenzaun und läuft über die Straße, der Kinderschar entgegen. Er weiß, die Kinder wollen mit ihm spielen. Mehrere Autofahrer müssen scharf bremsen, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden. Fast wäre es deshalb zu Auffahrunfällen gekommen.

Kann „Herrchen“ wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 121 belangt werden.

2. Fasching

Der 17jährige J besucht alleine die Gaststätte des G an Fasching. Er wird um 00.30 Uhr in der Gaststätte von einer Polizeistreife angetroffen.

Kann J nach § 12 JuSchG belangt werden?

3. Geburtstagsfest

Hagen will mit seinen Freunden in seinen 14. Geburtstag am Dienstag, den 1.10. hineinfeiern. Am Vorabend beschwerten sich die Nachbarn gegen 21.30 Uhr wegen lauter Musik.

Hat Hagen eine Ordnungswidrigkeit nach § 117 begangen?

4. Krankenhaus

Herr Grau stellt seinen Pkw auf einer Nebenstraße ab und begibt sich sodann ins Krankenhaus zu einer zwoöchigen stationären Behandlung. Nach einigen Tagen werden in der Nebenstraße mehrere Zeichen 283 aufgestellt wegen eines bevorstehenden Festumzugs. Als das Fahrzeug des Herrn Grau 3 Tage nach Aufstellung des Zeichens 283 noch immer in der Nebenstraße steht, wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet.

Kann gegen Herrn Grau ein Bußgeldbescheid wegen Verstoßes gegen das Zeichen 283 ergehen?

5. Kriemhild

Die 17jährige Kriemhild ist enttäuscht, weil ihre große Liebe Siegfried nichts von ihr wissen will. Unter Freunden schwört sie: „Will er mich nicht erhören, bekommt er was zu hören. Eine Flasche Gin und ich habe genug Mut.“ Nach Genuss einer Flasche Gin bewaffnet sie sich mit einer Baustellensirene, die sie auf dem Schrottplatz gefunden hat. Sie steigt gegen Mitternacht auf das Dach des von Siegfried bewohnten Hauses und lässt die Sirene laufen.

Es dauert mehrere Stunden bis es Polizei und Feuerwehr gelingt, Kriemhild und ihre Sirene vom Dach zu holen. An Schlaf ist in dieser Nacht nicht zu denken. Bei ihr wird eine erhebliche Alkoholisierung festgestellt: 3,1 Promille.

Abwandlung:

Kriemhild hat sich aus Liebenskummer betrunken, ohne etwas Schlimmes im Schilde zu führen. Sie entleiht sich aus den Beständen ihres Vaters, der eine Bewachungsfirma betreibt, eine Handsirene. Mit der Sirene besteigt sie das Dach des Hauses, in dem Siegfried wohnt. Stundenlang schrillt die Sirene durch die Nacht. Zur Tatzeit hat sie eine Blutalkoholkonzentration von 3,1 Promille.

Kann die Tat als Ordnungswidrigkeit geahndet werden?

6. Spielhalle

Herr Lars Vegas ist Betreiber einer öffentlichen Spielhalle. Wegen einer Schlägerei in der Spielhalle wird die Polizei gerufen. Sie stellt unter den Gästen der Spielhalle den 17jährigen Schüler Flipper fest. Gegen den Vorwurf einer Ordnungswidrigkeit nach § 12 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG verteidigt sich Vegas damit,

- a) er habe Flipper für älter als 20 Jahre gehalten,
- b) er sei der Ansicht, die Jugendschutzvorschriften würden nur für Jugendliche bis zum Erreichen des 16. Lebensjahrs gelten.
- c) Flipper habe sich heimlich durch ein Kellerfenster eingeschlichen, um die am Eingang übliche Ausweiskontrolle zu umgehen.

Wie ist die Rechtslage?

7. Krankheit

Wegen einer langwierigen Erkrankung musste der Gastwirt Feucht vor fünf Jahren seine Gastwirtschaft schließen. Zwischenzeitlich hat er die Gastwirtschaft wiedereröffnet, ohne erneut eine Gaststättenerlaubnis einzuholen. Sein Rechtsanwalt hatte ihm versichert, die früher erteilte Gaststättenerlaubnis würde fortgelten (§§ 8, 28 Abs. 1 Nr. GastG).

Ist ein Bußgeldverfahren gegen Feucht einzuleiten?

8. Immer der Letzte

Bernd Schluckspecht betrinkt sich in der Gaststätte „Zum frohen Zecher“, die von der Ausschank-GmbH betrieben wird. Immer wenn Bernd Schluckspecht sagt: „Das ist jetzt der Letzte“ schenkt ihm die Kellnerin Traute noch einen Doppelkorn ein, bis er schließlich bewusstlos vom Hocker fällt. Der Geschäftsführer Gilde hat das Treiben beobachtet, aber nichts unternommen.

Haben Traute, Gilde, die Ausschank-GmbH und Bernd Schluckspecht einen Bußgeldtatbestand verwirklicht?

9. Erbtante

Nach dem Tod seiner Erbtante löst ihr Erbe, Herr Einfach den Haushalt auf. Es bleibt eine Unmenge unnützer Dinge übrig, die niemand mehr will. Herr Einfach bittet seinen Bruder Anton, alles mit seinem Transporter zu einer verwaisten Baustelle zu bringen und dort billig zu entsorgen. Sein Schwager Siegfried besorgt noch einen Anhänger, damit die Entsorgung rascher und unauffälliger vorangeht.

Haben die drei eine Ordnungswidrigkeit begangen?

Herr Einfach hat von seiner Schwester Sonnhild den Hinweis auf die verwaiste Baustelle erhalten. Als sie ihm von der Baustelle erzählt, konnte sie nicht ahnen, was sich hieraus entwickeln würde.

Abwandlung:

Herr Einfach sagt zu seinem Bruder Baltus, Baltus solle die Abfälle zu dem Container auf der Baustelle fahren und in den Container abladen. Das sei so mit dem Bauherren abgesprochen. Er zahle dem Bauherren einen Teil der Entsorgungskosten. Herr Einfach wollte jedoch seinen leichtgläubigen Bruder nur als Werkzeug für eine „billige“ Entsorgung benutzen?

10. Konzession

Die Ausschank-GmbH betreibt die gutgehende Gaststätte „Zum frohen Zecher“ ohne erforderliche Gaststättenerlaubnis (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 GastG). Der Geschäftsführer Gilde erwirtschaftet monatlich einen erheblichen Gewinn.

Besteht die Möglichkeit zur Abschöpfung des Gewinns bei Gilde oder der Ausschank-GmbH?

11. Mängel

Paul Pöschel fährt mit seinem Porsche auf Urlaubsfahrt nach Baden-Baden. Ein Polizist hält ihn an, weil der defekte Auspuff dem edlen Sportwagen den Sound eines Panzers verleiht. Es stellt sich heraus, dass auch alle 4 Reifen abgefahren sind (§§ 24 StVG, 69a Abs. 3 Nr. 8, 36 Abs. 2 S 4 StVZO). Paul Pöschel weigert sich, dem Polizisten seine Personalien anzugeben.

Was ist bei der Festsetzung der Geldbuße zu beachten?

1. Abwandlung:

Paul Pöschel gibt seine Personalien an. Auf die Frage nach dem Geburtsdatum macht er sich 5 Jahre jünger. Er handelt aus Eitelkeit, damit seine Freundin, die ihn auf der Urlaubsreise begleitet, nicht sein wahres Alter erfährt.

2. Abwandlung:

Gegen Paul Pöschel ergeht ein Bußgeldbescheid wegen des Auspuffs und der Reifen. Der Bußgeldbescheid wird rechtskräftig.

Kann ein zweiter Bußgeldbescheid noch im Nachhinein erlassen werden wegen der unterlassenen Angabe der Personalien?

12. Rundreise

Die Lebensabschnittspartner Gustav und Kriemhild lösen ihren gemeinsamen Haushalt in Stuttgart auf. Gustav will wieder zu seiner Mutter in den Landkreis Göppingen ziehen. Kriemhild sucht sich eine neue Wohnung in Stuttgart. Den nach Auflösung der Wohnung zurückbleibenden Abfall verteilen sie gleichmäßig auf öffentlichen Parkplätzen in Gemeinden im Landkreis Böblingen und Stuttgart.

Welche Behörde ist für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit zuständig?

13. Arbeitsüberlastung

Bei Gastwirt Feucht sollte am 19.11.2005 eine Kontrolle der Betriebsräume erfolgen. Er verweigert dem Kontrolleur den Zugang. Schon am 21.11. wird ihm mitgeteilt, dass ein Bußgeldverfahren nach § 28 Nr. 11 GastG eingeleitet wurde. Am 10.12.2006 wird dem Feucht ein Anhörungsbogen zugesandt. Er behauptet später, das Schreiben nie erhalten zu haben. Diese Behauptung kann nicht widerlegt werden, zumal die falsche Hausnummer im Adressfeld angegeben war. Am 23.11.2007 ergeht ein Bußgeldbescheid.

Gastwirt Feucht fragt bei seinem Rechtsanwalt nach, ob die Ordnungswidrigkeit nicht zwischenzeitlich verjährt ist.

14. Gebühren

Gegen Gastwirt Feucht ergeht ein Bußgeldbescheid in Höhe von € 500,--.

Kann von ihm auch eine Verfahrensgebühr neben der Geldbuße erhoben werden?

Können auch Postgebühren für die Aktenversendung an seinen Rechtsanwalt, Telefongebühren, Schreibkosten, Reisekosten für einen Ortstermin und die Kosten der Zustellung erhoben werden?

15. Abfallsammlung

1. Fall:

B ist Geschäftsführer der D-GmbH. Im Betrieb der D-GmbH angefallene Abfälle lädt er auf einem Waldspielplatz ab.

2. Fall:

Mitarbeiter M der Firma D, Inhaber D, sammelt die im Betrieb anfallenden Abfälle auf dem Betriebsgrundstück an einer versteckten Stelle hinter der Lagerhalle. Gerade wirft er Küchenabfälle aus der Kantine auf den großen Haufen aus Schrott, Altpapier ...

3. Fall:

D hat dem M dies angeordnet.

4. Fall:

Die Studenten A, B und C haben eine Wohngemeinschaft gegründet. Nach Beendigung des Studiums lösen sie ihren Haushalt auf.

- a) A bringt am Montag seinen Abfall zu einem Waldspielplatz.
- b) Am Dienstag erzählt er B und C davon. Sie greifen die Idee auf und lagern ihre Abfälle ebenfalls dort ab auf Vorschlag des A.